

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Novemviratus, oder Kurzter Entwurff von der Macht, Hoheit, Würde und Gerechtigkeit der neun hohen Chur-Häuser des Heiligen Römischen Reichs**

**Loen, Johann Michael**

**Franckfurt am Mayn, 1741**

[urn:nbn:de:bsz:31-137479](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-137479)



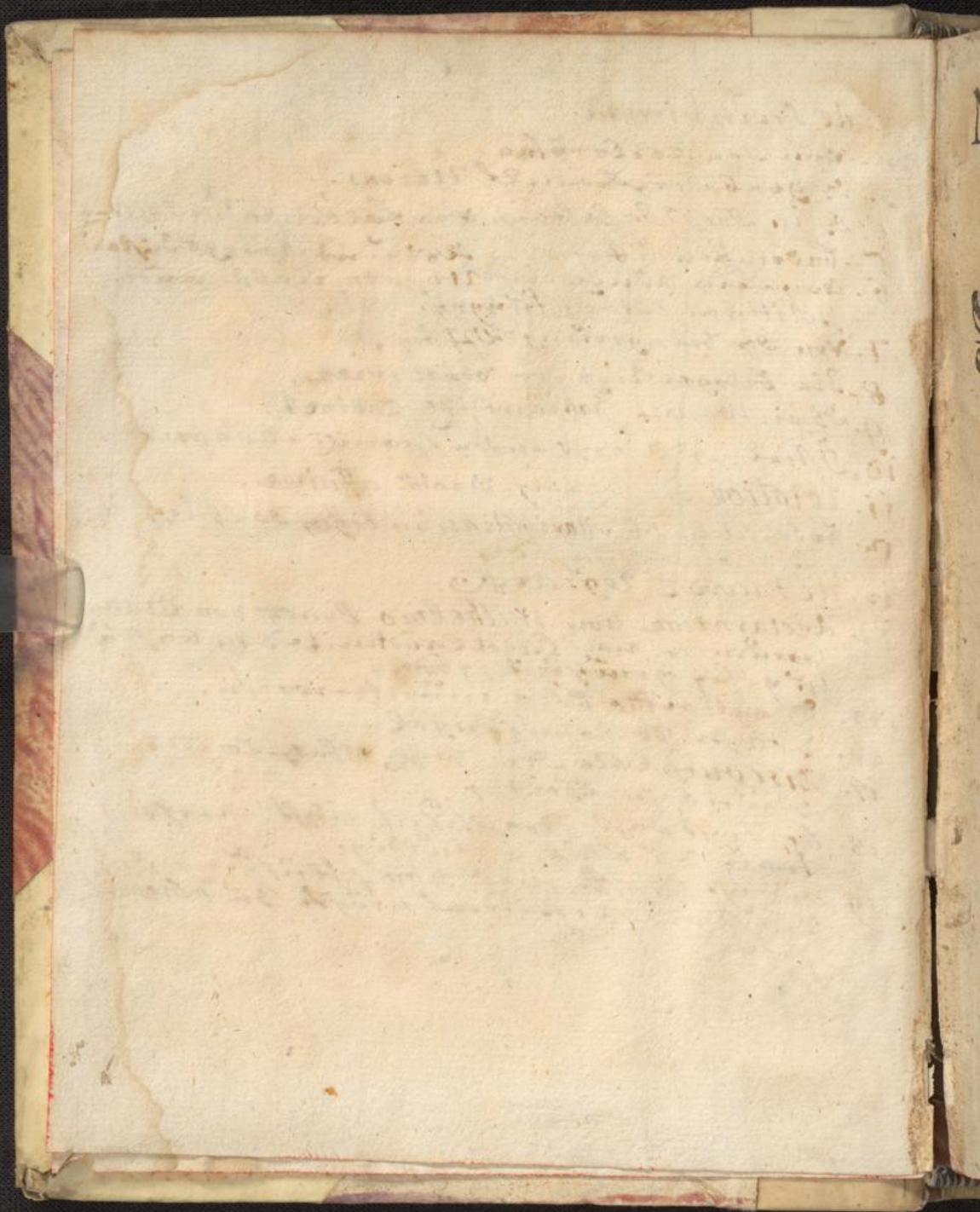
95 B 74455

Ex libris  
Rüdt von Collenberg'sche Schloßbibliothek



Schloß Böttingheim

1. de Nominivitate.
2. von den Hö: Erzstau.
3. In groß der samml. Union.
4. In dieß behalt v. r. fallende Erchtland.
5. Gedankan über den Hö: und Krige: Duffen.
6. von dem Königrich Ungarn, nach vnder  
politischen Betrachtung.
7. von der Balagierung Duffen.
8. Die Balagierung der Stadt viers.
9. In unterschiede indischer Cabinet.
10. Österreich: v. r. an der spanis. Monarchie.
11. Relation der spanis. Staats- affaire.
12. Gedankan ob Maximilian in Duffen die Erb: fähig  
wird: annehmen.
13. de Jacobo 2. Reg: angl.
14. declaration von Wilhelmo Prinz von Oranien  
warum er nach Engelland mit dem waffn  
zu gehn genüßig ist worden.
15. In vylkantzte Hof: münd: wirt.
16. 2. v. r. v. r. Soldaten: spiegel.
17. Discours, v. r. der Königl. Stabs: Com: r.  
wider die v. r. v. r.
18. Erweis das Straßburg nicht mehr  
von den Türken: huldig.
19. einige Christen, was nach: flensching der  
Zug: v. r. v. r. feindend: w. r. zu: ob: r. v. r.  
v. r.



# NOVEMVIRATVS

Oder:

Kurzer Entwurff

Von der

Macht, Hoheit, Würde.

und

Serechtigkeit

der

Neun hohen Thur-Häuser

des Heil. Römischen Reichs.



Frankfurt am Mayn/  
Bey Johann Friedrich Fleischer, 1741.

*Geil  
Hatt  
1748.*

NOVEMVIRATVS

Im Jahr 1794

von der

Rechtschickung

und

Rechtschickung

der

Rechtschickung

der Rechtschickung



Im Jahr 1794



## Das erste Capitel.

### Von der Verfassung des teutschen Reichs und der Wahl eines Römischen Kayfers.

**E**s ist unbekant, wer eigentlich der teutsche Solon gewesen sey, dem wir die erste Verfassung unres Staats zu dancken haben. Es ist wahrscheinlich, daß, die beständige Kriege, die Einfälle barbarischer Völcker und die Verwirrung der Regierungs-Arten, die Teutschen endlich genöthiget haben, wie andere Völcker, Ordnung und Gesetze zu machen, und nach solchen das aus dem Römischen entstandene Fränckische und Teutsche Reich in seinen weiten Gränzen zu beherrschen.

Wie aber damahls die Europäische Christen-Welt mehr Pfaffen und Soldaten, als gelehrte Leute hatte, und deswegen auch wenig aufgezeichnet wurde; so goltten auch die Gesetze mehr nach der eingeführten Gewohnheit, als nach der ordentlichen Verfassung geschriebener Rechts-Bücher. Kayser Carl der IV. war der erste, der uns darüber in der von ihm errichteten Suldnen Bull etwas förmliches hinterlassen hat. So unvollkommen aber auch dieses Kayserliche Gesetz-Buch gerathen ist, so hat es uns  
A doch



doch die erste Grund-Regeln gegeben, wornach bisher das teutsche Reich, in einer nicht unfüglichen Ordnung, unter dem Zeypter eines Kayserlichen Oberhaupts ist regieret worden,

Nach und nach wurden zwar, nach Anleitung dieser gülden Bull, noch viele heilsame Ordnungen und Gesetze gemacht, welche als Reichs-Abschiede und Wahl-Capitulationen von den gemeinschaftlich verordneten Ständen ihre Rechts-Kraft erlanget haben. Dem ungeacht aber, so finden verschiedene kluge Männer an dieser Reichs Verfassung noch vieles auszufetzen. Puffendorf, unter dem Nahmen von Monzambano, und der noch nicht völlig entdeckte Hyppolitus a Lapide nennt solche eine Rem-publicam monströsam, da viele Köpfe nur einen Leib beherrschten; Allein es schicket sich gar wohl, daß die Menschen ihre Handlungen nach dem Gutdüncken vieler klugen Köpfe einrichten; da im Gegentheil eine ganz unumschränckte Gewalt, mit welcher sonst ein einziges Haupt einen ganzen Staat nach eigenmächtigen Willen regieret, weder ihrer natürlichen Freyheit gemäß, noch ihrer allgemeinen Glückseligkeit zuträglich ist. Wo aber der Weisen viel sind, da ist des Volckes Heil; und wo man nach vernünftigen Gründen, in einerley Absichten, friedsam zusammen stimmeth; da wird das gemeine Wohl ungleich besser besorget, als wo ein Freymächtiger Beherrscher, an statt der Billigkeit, öfters das fürchterliche Urtheil spricht: ich will.

Menschen wollen als Menschen, das ist, als freigebohrne Geschöpfe, mit Recht und Vernunft, regieret werden. Die Teutsche, unsere Vorfahren, sind deswegen Francken, ein freies Volck, genennet worden; weil sie weder der Bittmäsigkeit eines Römischen Stadthalters, nach den streifenden Königen, die nur ihre Länder verwüsteten, sich unterwerfen wolten. Sie opfereten ihrer Freyheit Gut und Blut auf; und schüttelten jederzeit, das ihnen verhasste Joch des Depotismi mit Muth und Tapferkeit von ihren Hälsen, so bald ihnen solches einer von ihren Fürsten auflegen wolte.

Kaysr

Kaiser Carl der grosse sah also wohl, daß er mit seinen Teutschen so frey nicht umspringen dorfte; er suchte ihnen deswegen allen Schein einer Dienfbarkeit, die sie stets fürchteten, zu nehmen, und sie mit aller Gelindigkeit zu regieren: Er ließ ihre Länder nicht durch Herzoge, sondern durch Grafen beherrschen, welche, als die Richter des Landes, Recht sprechen, und gute Ordnung darin erhalten mußten. Er ließ dabey in seinem eignen Pallast öffentliche Gerichte halten und unterwarf sich selbst dem Urtheil seines Hof-Richters, des Pfalz-Grafens: Da nun hiez auf die hohe Erz-Ämter des Reichs unter den andern Kaysern, besonders unter Friderico II. die Länder erblich an sich und ihre Familien brachten; so entstand endlich daraus in dem Verfolg der Zeiten ein Status Monarchico-Aristocraticus, oder ein vermengter Stand eines gemeinen Wesens, welcher nach den gemeinen Regeln der Politicorum so genau nicht kan beschrieben werden, da sich so wohl die grosse als kleinere Staaten zusammen verbanden, unter sich einen Kayser zu wählen, und denselben, wiewohl mit sehr beschränckten Bedingungen, für ihr Oberhaupt und für ihren Schieds-Richter zu erkennen. Weil nun dieser selbst mit ein Stand des Reichs ist, so kan er, als Kayser, den Ständen nichts vergeben, ohne sich und seinen Staaten dadurch selbst zu präjudiciren. Er kan auch ferner, als Kayser, an und für sich selbst, nichts Wichtiges ohne der Stände Bewilligung unternehmen; Dann die Reservata Imperatoris erstrecken sich nicht gar weit:

Wie aber unter den Gliedern eines Leibes die Berrichtungen des einen wichtiger sind, als die Berrichtungen des andern; so sind auch die Berrichtungen der Churfürsten wichtiger als diejenige der andern Ständen; dann sie sind des Heiligen Römischen Reichs Zierde, Grund, Säulen und innerste Råthe; wie sie in der Leopoldinischen und Josephinischen Wahl-Capitulation genennet werden.

Den eigentlichen Ursprung der Chur-Fürsten kan man so genau nicht wissen: einige halten dafür sie seyen bereits zu den Zeiten

ten Carls des Grossen aufgekommen. Spangenberg Chron. Saxoniz Cap. 86. it. Lindenb. in vita Caroli Magni. Andere sehen ihren Ursprung auf das Jahr 996. da Otto III. Kayser war; wie dann dessen Nachfolger Henricus II. und Conradus talicus von den vornehmsten Ständen des Reichs sind erwehlet worden. Platina in vita Gregorii. V. b. Thuanus lib. 2. und Buxtorf in Aurea Bulla Cap. 14. Noch andere wollen, daß bereits zu Frederici II. Zeiten sieben Churfürsten gewesen seyen; allein im Sachsen-Spiegel siehet man deutlich, daß damahls noch die Kayser von allen Fürsten des Reichs überhaupt sind gewehlet worden. Leibnitz meynet zwar auch in seinen Codice jur. gent. diplomatico, daß schon vor Rudolpho Habsburgico, sieben Chur-Fürsten den Kayser erwehlet hätten; die sicherste Meynung aber ist wohl diese, daß sie erstlich bey dem grossen Interregno aufgekommen sind, da der Pabst ihnen verboten Conradinum, den letzten Zweig der Herzoge von Schwaben, zum Kayser zu wehlen. Vorhero aber sind, nach Ottonis Frisingensis Zeugnuß alle so wohl geistliche und weltliche Fürsten zusammen kommen, einen Kayser zu wehlen; wobey jedoch die so genannte Ductores magni allezeit einen Vorzug gehabt: sie haben nemlich zuerst bey andern nachgeforscht, wohin ihre Neigungen giengen, nach Art und Weise wie heut zu Tage per Scrutinium die Pabste gewehlet werden. Diese sieben Chur-Fürsten wurden nachgehends von Carl dem IV. in der güldnen Bull in ihren Rechten, Freyheiten und Vorzügen ordentlich bestätigt;

Die Pabste hatten vor Zeiten auch ihr äusserstes gethan, ihre Gewalt in Teutschland, wie in Italien, auszubreiten. Die fortwährende Verwirrung im Reich und die blinde Ehrerbietung der Teutschen für den Pabstlichen Stuhl gab ihnen darzu eine gewünschte Gelegenheit. Die Leute die ein wenig studiret hatten, fanden sich schier nur allein in den Clöstern. Die wenigste Staats-Bediente verstanden etwas von den Rechten noch von andern Wissenschaften: Die Geschichten so wohl als die lateinische Sprach, worinn alle öffentliche Sachen abgehandelt wurden, wa-

ren

ren den meisten unbekannt, die Clerisy spielte also den Meister, und gebrauchte zu ihrer Herrschafft weiter nichts, als die Unwissenheit der Layen; sie machten besondere Decretal Briefe, und gründeten darauf ein nach ihren Absichten zusammen geschmiedetes Jus Canonicum, welches ihre Gewalt über die ganze Christenheit ausspannte. Alles wurde deswegen nach Rom verwiesen, und die Päbste thaten was sie wolten. Die Sachen unter Bonifacio VII. giengen so weit, daß er gar suchte, die Kayserliche Crone mit der Päbstlichen auf seinem Haupte zu sehen. Als Ludovicus IV. darauf Kayser wurde, wolte Pabst Johannes XXI. weder ihn noch Fridericum erkennen; sondern ließ beyde zu sich nach Avignon fordern; und als sie nicht erscheinen wolten, drohete er ihnen mit dem Bann. Ludovicus aber versammlete die Reichs-Stände zu Regenspurg, und verlangte darüber ihr Gutdüncken: Diese hielten die Anforderungen des Pabstes dem ganzen teutschen Reich für höchst unanständig, und wiesen solche mit großem Schimpff zurück; ja Ludovicus faste so gar das Hertz, und setzte Johannem ab; an dessen Stelle Nicolaus V. gewehlet wurde. Carl der IV. schien Anfangs vor dem Römischen Stuhl sich wieder zu demüthigen: Er zog nach Rom, und ließ sich daselbst, zum Gespödt der Römer, von dem Cardinal von Ostia die Crone aufsetzen. Der Pabst meynte deswegen, daß nun der gewünschte Zeit-Blick erschienen wär, die Verordnung Johannis XXII. gelten zu machen. Er suchte zu dem Ende die Fürsten des Reichs zu bereden, daß sie hinführo keinen für einen Kayser erkennen solten, als der von ihm gekrönet und bestättiget seyn würde; allein, er gewann damit nichts, als daß diese dem teutschen Reich so höchst-nachtheilige Verordnung ganz und gar aufgehoben wurde. Ja wo anderst dem Goldast Glauben bezumessen ist, so gieng der Eyfer dieses Kayfers gegen den Pabst so weit, daß er schon zu seiner Zeit das ganze Kirchen-Wesen reformiren wolte; wie er dann zu diesem Endzweck bereits alle Anstalten Anno 1366. auf dem Reichstag zu Maynz soll vorgekehret haben. Goldast. Constitut. imperial. T. 3.

Nach dieser Zeit blieb also die Wahl eines Römischen teutschen Kayfers beständig bey den sieben Churfürsten, als erstlich bey den drey geistlichen: Dem Erzbischoff von Mayntz, dem Erzbischoff von Trier und dem Erzbischoff von Cölln, welche des Heil. Römischen Reichs Erzbischoff Cansler sind; und dann bey den vier weltlichen: Dem König von Böhmen, als Erzbischoffen: dem Churfürsten von Pfaltz, als Erzbischoffen: dem Churfürsten von Sachsen, als Erzbischoffen: und dem Churfürsten von Brandenburg, als Erzbischoffen. Bis endlich in dem vergangenen Jahrhundert noch die beyde Durchlauchtigste Häuser, Bayern und Braunschweig-Lüneburg, zur hohen Chur-Würde mit gezogen wurden, davon unten an ihrem Ort mit mehrern soll gehandelt werden.

Einige haben sonst die Zahl der sieben für eine mystische oder geheime Zahl gehalten, worunter die Alten ein grosses Geheimnus verborgen hatten; Thulemarius in seinem Octoviratu C. IV. S. 11. hat davon viel merckwürdiges angeführet. Andere sind der Meynung, man hätte deswegen sieben Churfürsten ernennet, damit allenfals, wo paria vota fielen, der siebende die majora machen könnte. Noch andere glauben, daß die vier weltliche Churfürsten, die vier Haupt-Würden im Römischen Reich vorstellen solten; als nemlich, die Königliche, die Hertzogliche, die Marggräfliche und die Gräfliche; allein, da dieser vier Churfürsten ihre Erzbischoffen so wohl als diejenige der drey Geistlichen, längst zuvor gewesen, ehe sie noch dieselbe an ihre Häuser erblich gebracht haben; auch außser obgemeldten vier Standes-Würden, noch andere, als Land-Graf, Burg-Graf &c. vorhanden sind; so kan wohl keine von diesen Ursachen hier statt finden. Die Zeit, die Gewohnheit und die Umstände haben vielmehr, allem Vermuthen nach, allein die Wahl eines Römischen Kayfers an die vormahls sieben, und heut zu Tage neun, Churfürsten gebunden; dergestalt, daß disfalls nunmehr, ohne Bewilligung der sämtlichen Reichs-Ständen, nichts ferner kan verändert, noch ihre Anzahl vermehret werden.

Das

## Das andere Capitel.

Von der Hoheit, Würde, Gerechtigkeit und den übrigen Vorzügen der Churfürsten überhaupt.

Die Hoheit, Würde, Gerechtigkeit und Vorzüge der Churfürsten sind von einer überaus grossen Wichtigkeit: Solche werden in einem Decret von Kayser Rudolpho II. sub Anno 1590. mit folgenden Worten ausgedruckt: Daß der Churfürsten Hoheit und Authorität mit eines Römischen Kayfers Gewalt und Hoheit, daher sie auch fleusst, dermassen verbunden, daß ein ohn die andere nicht ver- schmählert werden, auch ohne die andere nicht bestehen kan: Ja daß die höchste Würde der Churfürsten, damit sie für andern Königen und Potentaten gezieret, eben die- se ist, daß sie einen Römischen Kayser, dessen Hoheit, Authorität und Gewalt alle andere übertrifft, von der auch alle andere herfleusst, zu wählen haben. Ob der da- mahlige Schrift-Steller die Sache hier in ein und andern nicht zu weit getrieben hat, wollen wir so genau nicht untersuchen.

Es ist gewiß, daß obgleich die Churfürsten, als solche, auf- ser dem von Böhmen, keinen Königlichen Titel führen, sie doch ebenwohl den Königen gleich geachtet werden; wie sie dann auch Gesandten vom ersten Range an die auswärtige Höfe ver- schicken, sich, wie Könige, unter Baldachinen setzen lassen, und ihren Hof-Staat auf gleiche Art einrichten. Der Titel von Got- tes Gnaden wird ihnen auch von auswärtigen Potentaten zuer- kannt, wie bey Frehero T. III. p. 310. nachzusehen, wo Fran- ciscus I den Churfürsten von Mayntz solchen mit diesen Worten gegeben: *Franciscus Dei gratia, Reverendissimo & Illustrissimo Prin- cipi Alberto eadem Gratia Ecclesie Moguntinae Episcopo.*

Einige wollen auch behaupten, daß die Churfürsten allein das Recht hätten, einen Kayser wieder abzusetzen, im Fall er den Kayser-

Kayserlichen Thron durch ein schandbares böses Leben, wie ehe-  
 dessen Wenceslaus verunehren, oder dem Reich sonst nicht ge-  
 bührend vorstehen sollte. Andere wollen dieses Recht nur dem  
 Pfalzgrafen bey Rhein, als des Kayfers Richter, zuschreiben.  
 Coccejus C. XIV. §. 14. p. 307. und wird auch dem Churfürsten  
 Ruprecht zu Pfalz der größte Antheil an der Absetzung Wences-  
 lai zugeschrieben. Mutius Lib. XXVI. Allein, aus eben diesem  
 Ort, wie Struv in seinem Jure publ. angemercket, stehet auch zu-  
 gleich zu beweisen, daß solches durch die gemeinschaftl. Beystimmung  
 der übrigen Ständegesehehen sey. \* Weil man aber nirgendwo et-  
 was findet, daß jemals dem Pfalz-Grafen ein solches Recht alleine  
 wäre übertragen worden; es auch für einen Römischen Kayser  
 allzu unwürdig und verkleinerlich seyn würde, dem einzigen Gut-  
 düncken eines Churfürstens unterworfen zu seyn; so kan man  
 dieser Meynung mit nichten Beyfall geben. Andere halten da-  
 für, die Churfürsten hätten deswegen alleine das Recht einen  
 Kayser abzusetzen, weil es der Natur und Billigkeit gemäß wär,  
 daß diejenige, welche das Recht hätten, ihn zu wehlen, gleiches  
 Recht auch sich anmassen könnten, solchen wieder abzusetzen. Noch  
 andere aber schreiben dieses Recht den Ständen des Reichs über-  
 haupt zu, weil solches durch kein ausdrückliches Gesetz den Chur-  
 fürsten jemahlen allein wäre zuerkannt worden; auch die Gewon-  
 heit das Gegentheil erwies; da ehedessen auf den Reichs-Tägen,  
 beydes die Wahl als die Absetzung eines Kayfers, seye reguliret;  
 durch die guldone Bull aber allein den Churfürsten, in Ansehung  
 der Wahl, eine Prærogativ eingeräumet worden: Wie dann  
 Anno 1471. auf dem Reichstag zu Regensburg, die Fürsten auch  
 die meiste Bewegungen gemacht haben, Friederich den III. des  
 Kayserlichen Throns zu entsetzen. Es kan also in derglei-  
 chen Fällen die Absetzung des Kayfers Wenceslai allein zur  
 Richtschnur dienen, bey welcher nicht nur die Stimmen der Chur-  
 fürsten;

\* Die angeführte Worte aus dem Mutio sind diese: Electores ergo, Prin-  
 cipes, potissimum Rupertus. C. P. R. decreverunt. hunc Principem  
 Imperio inutilem. l. c.

fürsten; sondern auch diejenige der übrigen Reichs-Ständen, auf dem Reichstag zu Franckfurt, sind eingesamlet worden; worauf erstlich die Churfürsten dem Kayser das Urtheil, wegen der Absetzung, gesprochen haben. \* Struv. J. p. cap. XIII. §. 14. & 15. Was sich ehedessen der Pabst in dieser Sache heraus genommen, bezeigen die Exempel Heinrichs des IV. Friederich des II. und Ludewigs von Bayern; weil man aber den Pabsten überhaupt in Ansehung des Reichs und dessen Verfassung nicht das geringste Recht verstattet; so müssen wir obige Eingriffe in die Begebenheiten der finstern Zeiten setzen, wo der Römische Stuhl sich ein seltsames Recht annahmte, die ganze Christen-Welt nach eignem Willkühr zu beherrschen.

Im übrigen, so haben die Churfürsten überhaupt auch noch folgende Rechten und Freyheiten: (I.) Ist Demenselben zu ihrer Nothdurfft, nach Gelegenheit und dem Zustand des Heiligen Römischen Reichs, auch wo Sie sonst ein beschwerliches Obliegen haben, zusammen zu kommen, erlaubt. *Capit. Leopoldina Art. 6. §. 1.* (II.) sind sie dem Röm. Kayser, wann Er ohne Ihren und der andern Reichs-Stände Willen und Wissen etwas vornimmt, zu helfen nicht verbunden: *Capit. Ferdinand III. Art. 35. §. 2.* Können sie (III.) den Römischen Kayser zu Anstellung der Reichs-Tage erinnern, und darff Er ein solches Ihnen nicht abschlagen: *Capitul. Iosephi Art. 16. §. 3.* Muß (IV.) der Röm. Kayser sich mit Ihnen wegen der Zeit und Wahlstatt, einen Reichs-Tag zu halten, allein und ins besondere vergleichen: *Capitul. Leopold. Art. 17 §. 4.* Kan (V.) ohne Ihren Consens der Römische Kayser keine Expectanz auf ledig heinsfallende Reichs Lehen, ertheilen: *ibid. Art. 30. §. 1.* desgleichen (VI.) ohne Derselben einhelligen Einwilligung heutiges

B

\* Die Worte der Absetzung, wie solche bey Obrecht p. 67. zu finden, sind diese: *Quia insuper ista absque periculoso damno totius Christianitatis non sunt diutius tolleranda, ideo nos, animo deliberato pluribus & multiplicibus tractatibus & consiliis, quæ ob hoc inter nos & cum pluribus aliis Principibus & Dominis S. I. seriose habuimus &c.*



riges Tages keinen Zoll von neuem geben, weder die alten erhö-  
 hen, noch prorogiren: *Capit. Joseph. Art. 20. §. 1.* also auch (VII.)  
 niemanden mit Zoll Freyheiten begnadigen: *ibid. Art. 22. §. 3.*  
 keinen Reichs Stand (VIII.) in die Nacht oder Obernacht, wann  
 schon die That an sich selbst ganz notorisch ist, erklären: *ibid.*  
*Art. 2. §. 3.* keinen (IX.) wes Standes oder Wesens der sey,  
 mit neuer Münz Freyheit oder Münz-Städten begaben: *ibid.*  
*Art. 3. §. 1.* keine Auflagen (X.) auch in zugelassenen nothdürff-  
 tigen Fällen nicht ansetzen: *Capit. Ferdinand III. Art. 13. §. 2.*  
 von dem Röm. Reich (XI.) nichts versetzen, verpfänden, noch  
 in andere Weg veräußern: *Capit. Joseph. Art. 12. §. 1.* in des  
 Reichs-Händlen (XII.) mit fremden Nationen keine Bündnisse  
 schließen: *Capit. Ferdinand. II. Art. 6.* Sich (XIII.) in wichtigen  
 das Reich betreffenden Sachen, welche von hohem Präjudiz und  
 weitem Aussehen sind, bald Anfangs Ihres Rathbedenkens, ge-  
 brauchen: *Capit. Leopold. Artic. 39. §. 6.* ist der Römische Kö-  
 nig oder Kayser (XIV.) einem jeden Churfürsten eine unter-  
 schriebene besiegelte Wahl-Capitulation, einzuhändigen, *Capitul.*  
*Ferdinand II. Art. 44.* und (XV.) solche durch einen leiblichen Eyd  
 zu Gott, stett, vest und unverbrochen zu halten, verbunden. *Capitul.*  
*Leopold. Art. 48. §. 1.* (XVI.) haben sie, die Churfürsten, das *ius*  
*de non appellando*, ob sich gleich einige dieses privilegii eine Zeitlang  
 nicht bedienet haben; und dürfen ihre Unterthanen weder an den  
 Reichs-Hof-Rath, noch an das Cammer-Gericht in Wehlar  
 appelliren. Den Churfürsten von Triet ausgenommen, welcher  
 diese Appellation verstatet. *Bium. ad proces. Camer. tit. 47.* Ferner  
 sind Sie und Ihre Unterthanen (XVII.) vom Rothweilisch-  
 und andern fremden Gerichten, *eximiret: Capit. Joseph. Artic. 17.*  
*§. 5.* (XIX.) wegen Ihrer Churfürstlichen Lehen in *estitor* und  
 Confirmation der Privilegien, dem Römischen König oder dessen  
 Canzley, einigen Lart zu entrichten, nicht schuldig: (XX.) In Zoll-  
 Streit-Sachen, Sich vor keinem andern Gericht, als vor dem  
 Kayser zu stellen, gehalten: *Capit. Joseph. Art. 23. §. 1.* In eines  
 Röm.

Röm. Königs Gegenwart, (XXI.) Unter einem Baldachin, wie auch bey der Crönung, an einem besondern Tisch zu speisen; nicht minder (XXII.) einer freyen Römischen Königs-Wahl, als öftters Sie es zu Behuff einem Römischen Kayser, oder sonst dem Römischen Reich nothwendig zu seyn befinden, auch gar bey Leb-Zeiten eines Römischen Kayfers, mit oder ohne dessen Consens, berechtiget: *Capitul. Ferdinand. III. Art. 38. S. 2.* (XXIII.) Des Reichs *Vicarii* bey Ihrem gesonderten Rath, in Sachen, das Heilige Römische Reich belangend, zu lassen. *Capit. Joseph. Art. 35. S. 3.* Und muß (XXIV.) was Sie binnen währender Reichs-Vacanz, nach der güldnen Bull und des Reichs-Satzungen abgehandelt, vom künftigen Röm. Kayser, in der allerbest-beständigsten Form confirmiret und ratificiret werden, *Capit. Carol. V. Art. 26.* (XXV.) Soll der Kayser die allerwichtigste Dinge mit ihnen überlegen auch in Sachen, welche keinen Verzug leiden, wenigstens ihr Gutdüncken einholen. (XXVI.) verordnet ein jeder Chur-Fürst zu dem Cammer-Gericht zwey *Assesores*. (XXVII.) Schreiben Sie dem Kayser allein die ganze *Capitulation* vor, ohne sich darüber von den übrigen Ständen etwas einwenden zu lassen. (XXVIII.) die ihnen zugefügte grobe Beleidigungen werden als solche, so die Majestät verlehrt, geahndet. *xc.*

Dieses hohe Chur-Fürstliche Collegium, wie schon gedacht, bestehet theils in Geistlichen, theils aus weltlichen Fürsten: Dann weilien die Priestertum und die Königreiche, vor die festeste Grund-Säulen und Göttliche Gaben einer Christlichen Policey, gehalten und angesehen werden, als hat dahero der Römische Kayser *Carolus IV.* damit die Kayserliche Majestät, mit Gebett und Andacht beydes gezieret, als auch mit Waffen bewaffnet, desto mehrers hervor scheinen und leuchten möchte, *extogata & armata militia*, einen Reichs Rath erwählen wollen; und sind der Geistlichen Herrn Chur-Fürsten, die, wie droben bereits erwühnet, nach *Burgoldensis* Meynung, in Ansehung ihres damaligen schon getragenen Erzh-Cancellariats, zu dieser hohen Würde

erkieset worden an der Zahl drey; welche von Carolo IV. zum Zeichen Ihrer Prærogati, Aur. Bull. cap. 3. §. 4. Venerabiles: biß auf Ferdinandum IV. wie aus dessen Capitulations- Eingang zu sehen, von der Zeit an von den übrigen Römischen Kaysern Hochwürdige, und sonst gemeiniglich Nepotes oder Neven; die Weltliche aber anfänglich Illustres, Erleuchte, *ibid. cap. 5. §. 1.* dann folglich Hochgebohrne, und seith Ferdinando dem III. wie abermalen aus den Præmiis der Kayserlichen Wahl-Capitulationen erhellet, Durchleuchtige und Oheim, (welcher letztere Titul jedoch nicht allenthalben und zu jederzeit observiret, sondern gar öftters der Nahme Oheim dem ganzen Chur = Fürstlichen Collegio beygeleget gefunden wird,) sind genennet worden. Von den drey geistlichen Churfürsten sind, folgende Versiculi bekant:

Treviris ætate, sed rerum proprietate  
Gaudet Agrippina, sed honore Moguntia prima.

Sie werden von den Thum = Capiteln Canonisch erweslet, und von dem Römischen Kayser darauf confirmiret: Von Rom aus müssen Sie das Pallium mit Bezahlung 25000. fl. erlangen: dieser geistlicher Amts-Ornat, bestehet in einem drey Finger breitem Bande von weisser Wolle gewürcket, so sich ringsweiß mit zweyen kurzen auf der Brust und dem Rücken herunter hangenden Stücken schliesset; worauf, wie auch auf den Achseln vier schwarz färbichte Creutz gezeichnet sind: die Wolle wird jährlich am St. Agnes Tag mit sonderlichen Ceremonien darzu eingeweiht. Sie empfangen die Lehen auf gleiche Art und Weise wie die Weltliche Chur = Fürsten, und haben so bald nach ihrer erfolgten Wahl, als Fürsten des Reichs, das Wahl- und Stimm-Recht, ob Sie gleich das Pallium noch nicht überkommen haben, noch von Rom aus sind confirmiret und consecrirt worden.

Das

## Das dritte Capitel.

Von

Chur Maynz, und Dero besondern Rechten und  
Prærogativen insbesondere.

**S** B gleich wegen der Præcedenz unter den drey geistlichen Herrn Chur-Fürsten, wie vor Alters solche unter Denselben gehalten worden, sich nichts gewisses findet; Arum *disc. 3. thes. 1. §. 2. ad Aur. Bull.* so wird dennoch Chur-Maynz, als Decano des Chur-Fürstlichen Collegii, wie aus dem an Pabst Benedictum XII. von sämtlichen Chur-Fürsten damals erlassenen, und bey Frehero *tom. 1. rer. German. pag. 42.* befindlichem Schreiben, deutlich zu erschen ist ohne einzige Wiederrede die obriste Stelle gelassen; und ist dasjenige sehr merkwürdig was Furstnerius *de supremat. cap. 49.* aus Abh. Urspergens meldet, daß nemlich vor Zeiten der Pabst, dem Erzbischoffen zu Maynz, in seinem Kirch-Spiel, nach vielem Wort-Wechsel gewichen seye.

Daß Derselbige bereits vor der güldenen Bull Erzbischoff-Canzlar des Heiligen Römischen Reichs gewesen sey; solches wird nicht nur allein aus der güldnen Bull selbst an vielen Orten, sondern auch aus andern Reichs-Constitutionen mehr, satzsam dargethan und erwiesen; wie Er dann auch als Erzbischoff-Canzlar (I.) auf den Reichs-Tägen das Directorium führet, (II.) die Memorialia der Stände, imgleichen die Credenz-Schreiben der Gesandten empfähet, (III.) die Reichs-Gutachten verfasset; wes halben auch zwischen Ihme und Chur-Sachsen sich einmahl ein und andere Irrungen entsponnen, welche aber Anno 1629. zu Speyer wiederum sind beygelegt worden, Arum. *de Comit. cap. 2. num. 7.* wo der Vertrag selbst zu lesen. (IV.) Die Bedienten des Kayserlichen Cammer-Gerichts bestellet, und in Pflichten nimmt. Cammer-Ordnung *part. 1. tit. 26.* (V.) Das Cammer-Gericht selbst reformiren darf: (IV.) Die Ordinari-Depu-

tirten auf die Deputations=Tage, wie auch die Visitatores des Kayserlichen Cammer=Berichts zusammen beruffet. Cammer=Ordnung part. 1 tit. 50. (VII.) Die Revisions=Libell an dieses Cammer=Bericht, wann einige einlauffen, acceptiret, und der Cammer intimiret, wann Er aber selbst die Revision, oder jemand anders solche wider Ihn suchet, so muß dieselbe bey dem Churfürsten zu Trier besorget werden. Reichs=Abschied de Anno 1549. §. als auch uns, 2c. (VIII.) das Reichs=Archiv samt der Matricul verwahret; (IX.) die im Römischen Reich zweifelhaft vorkommende Sachen, wann Ihm die Crailj=Stände vorher die Information darüber eingesandt, gehöriger Orthen alsdann notificiret: (X.) mit Kayserlicher Majestät den Reichs=Hoff=Rath visiciret, (XI.) den Reichs=Vice Cansler, ungleichen andere Reichs=Cansley, Bediente, als Secretarien, Protocolisten, 2c. installiret und einsetzet, Capit. Leopold. Art. 40. §. 5. Darf Ihme (XII.) in seinem Erz=Cancellariat, oder Reichs=Directorio, kein Ziel noch Maas gegeben; Capit. Joseph. Art. 41. §. 6. auch (XIII.) wann Derselbige der klagenden Reichs=Stände Sachen, ob es schon gleich die Kayserlich Beheimde=und Reichs=Hoff=Räthe betrifft, in den Churfürstlich=oder gesanten Reichs=Rath bringet, einiger Einhalt nicht gethan werden. ibid. §. 5. Er hat auch ferner (XIV.) als Schutz=Herr, die Protection über das Post=Wesen im Röm. Reich, und bezahlen allein seine Räthe kein Post=Geld auf denen Reichs=Posten: Er soll auch das Recht einen König in Böhmen vor Alters zu salben, ungleichen ordentlicher Richter über die Juden zu seyn, und die Juden=Steuer von ihnen einzunehmen, hergebracht haben: (XV.) gehet derselbedem Römischen Kayser, wann man Kayserlichen=und Königlichen Rath hält, auf der rechten Seiten. Nach eines Röm. Kaysers Todt, (XVI.) notificiret Er solchen seinen Mit=Chur=Fürsten, und schreibt an Sie alle; auch an den König in Böhmen, den Wahl=Tag aus; wiewolen es mit diesem in verschiedenen Dingen eine ganz andere Beschaffenheit hat, dann Sie alle verschrie-

ben

ben werden müssen, und keiner ausgelassen werden darf; dahero auch erstgedachter König in Böhmen, als Er bey der Wahl Ludouici aus Bayern, und Maximiliani I. war vorbegegungen worden, es sehr übel empfinden hatte; und deswegen die Wahl Maximiliani nicht eher bestättigen wolte, bis die andere Chur-Fürsten, bey Straf 500. Marck Löthigen Goldes, Ihn nicht mehr vorbei zu gehen, versprachen. Welcher Zufall sich zu den Zeiten Kayfers Conradi. III. da man den Chur-Fürsten von Sachsen vorbegegungen war, zugetragen hatte; massen solche Wahl so lang unkräftig gewesen, bis daß sie derselbe gut geheissen. (XVII.) Nimmt er von sämtlichen Churfürsten deswegen den Eyd ab, sammet ihre Stimmen, und verkündet darauf die beschene Wahl. Bey der Crönung (XVIII) setzet Er dem Kayser in Pontifical-Habit die Crone auf, verrichtet dabey mit Assistenz der andern geistlichen Herrn Churfürsten alle übrige geistliche Solennitäten, trägt auch nach solcher Crönung, so lang der Kayser öffentlich bey Tafel sitzt, das grosse Kayserliche Petschaft am Hals, welches zwar einem jeden von den geistlichen Herrn Churfürsten, wann der Actus in seinem Erzbisium geschieht, zukommt. Die vor dem Crönungs-Actu Leopoldi I. zwischen Chur-Maynz und Chur-Cölln, wegen der Crönung entstandenen Irung ist gleich damahls Anno 1657 den 25. Junii folgender Gestalt verglichen und beygelegt worden: nemlich daß wann zu Aachen und in dem Cöllnischen Erzbisium die Crönung erfolget, der Churfürst von Cölln die Crönung verrichten, wenn aber in dem Erzbisium Maynz, aus gewissen Ursachen, sothamer Actus celebriret würde, der Churfürst von Maynz den Kayser crönen, und wann weder in des ein-oder andern Erzbisium, sondern in loco tertio solche Solennia vor sich giengen, Sie alsdenn miteinander alterniren und umwechseln solten. Welcher Vergleich nicht minder nachgehend in *Capitul. Leopold. Art. 37. §. 3* und *Capit. Joseph. Artic. 36. §. 2.* confirmiret und approbiret worden ist. *Limn. Com. ad A. B. cap. 4. §. 3. n. 9.* und *Gabelius de Stat. publ. Europ. cap. 9. num. 44.* Wobey dieses allhier noch

noch anzumerken ist, daß, obgleich das Dohm=Capitel aus seinem Mittel einen Canonisch erwahlet, dasselbige doch nur einen Erzbischoff, aber keinen Churfürsten erwahlen kan; mithin dem Maynzischen Dohm=Capitel, bey ereignender Vacanz keineswegs verstattet wird, daß es die Churfürsten zur Wahl zusammen verschreibe, noch auf den Wahl=Tag erscheine; massen die übrige Herrn Churfürsten, wenn man schon an Seiten Chur=Maynz an dem Ausschreiben säumig wäre, dennoch schuldig sind, binnen dreyer Monaths=Frift, vermöge der Treuen, damit Sie das Heil. Römische Reich zu besorgen, aus eigenem Trieb und unberuffen zu Franckfurt in der Wahl=Stadt zusammen zu kommen, *juxta Aur. Bull. cap. 1. §.* Wann es auch dazu kommen *zc.* Ubrigens hat (XIX.) auch Chur=Maynz die Geleits=Gerechtigkeit durch die Berg=Strasse herab, durchs Hochfürstl. Hessen=Darmstädtische Gebiet, bis an Franckfurt am Mayn zu exerciren; und mag zum (XX.) von der Churfürstlich= und Erzbischofflich=Maynzischen Regierung, wann sich die Sach nicht auf 400. Gulden erstreckt, *juxta Privilegium de Anno 1521.* nicht appelliret werden; und sind die Appellanten, ehe und bevor sie die Appellation prosequiren, das Approbations-Jurament nebst der gewöhnlichen Caution zu praktiren, schuldig: Wiewohl heutiges Tages die Summa appellabilis, nicht mehr limitiret ist; sondern die Casus der versagten Justitz, vermög eines anderwärtigen Privilegii de Anno 1654. ausgenommen worden sind. Welches Privilegium Anno 1655. den 9ten Merz der Cammer ist insinuiret worden, worinnen folgende Worte enthalten sind: Und sollen Ihre Churfürstliche Gnaden, Dero Unter Ober= und Hoff=Gericht, nothdürfftiglich bestellen, und ein *Judicium revisorium* anordnen *zc.* Wehner *tom. 6. cap. 1. fol. 1. symph. supplie.*

Kayser Carl der IV hat dem Churfürst Heinrich den II. von Maynz Anno 1352. die Stadt Höchst verahret: Otto, Herzog Heinrichs zu Braunschweig Sohn, dem Churfürsten Gerlach, Duderstadt verkauffet, und die Graffen von Gleichenstein, da= mahlen

mahlen das Eychsfeld dem Erb=Stift Mayntz abgetretten: Churfürst Conrad der III. von den Herren von Epstein, in Anno 1424. das Städtlein Steinheim, samt vielen Dörffern, Gehölz und Wassern, erhandelt: Churfürst Diether der II. hat das Mayntzische Schloß, das von St. Martino den Nahmen führet, und Churfürst Schweighardt dasjenige zu Aschaffenburg erbauet, an dessen Eingang folgendes Distichon zu lesen:

Magna domus moles sero miranda Nepoti;

Sed qui illam struxit, credite major erat.

Churfürst Daniel hat die Graffschafft Rheineck, als ein verfallen Lehen, an sich gezogen, und zugleich die Herrschafft Königstein, vom Kayser zu Lehen empfangen. Anno 1664. erhielt Churfürst Johann Philippus von Schönborn von Kayserl. Majestät die Execution wider die Stadt Erfurt, worauf auch solche, nach gethaner Widersetzlichkeit in die Acht erkläret wurde; und ob sie gleich zu ihrer vermeynten Entschuldigung vorgewandt, daß die Acht nicht mit Einwilligung der sämtlichen Churfürsten, wider sie ergangen wär, auch nicht zu vermuthen stünd, daß sie um etlich wenige Verbrecher willen, würde leiden sollen; so hat sich dennoch Chur=Mayntz menle Octobris dicti anni, derselben bemächtiget; und wegen des Erb=Schutzes sich darauf mit Chur=Sachsen absonderlich vertragen. Churfürst Wolfgang hat das Marck=Schiff, nachdem Er sich darüber mit der Stadt Frankfurt ins besondere verglichen, an sich gebracht: Churfürst Johannes Philippus aber die Herrschafften der Berg=Strassen, Starckenberg, Heppenheim, Penschheim, Morlebach, Porsch, die seith Anno 1464. vom Erb=Bischoff Dieterico an Chur=Pfalz versetzt gewesen, wiederum eingelöset. Die Stadt Mayntz selbst, als eine ehemahlige Reichs=Stadt, wurde Anno 1461. von Churfürst Adolph zum Stift gebracht, und von demselben ein Castell darinnen angeleget, welches Churfürst Johannes Philippus von Schönborn im vorigen Seculo stattlich hat bevestigen, und das auf einer Höhe liegende sehr veste Schloß Königstein, vermög Kayserlicher Commission, mit gewaffneter Hand occupiren lassen.

E

Das



Das Chur-Mayntzische Erz-Stift hat seine besondere Güther, worunter fürnemlich Bingen am Rhein mit begriffen ist. Die Bischöffe Würzburg, Worms, Eichstädt, Speyer, Straßburg, Costniz, Augspurg, Hildesheim, Paderborn und Chur sind dessen Suffraganei. Es gehören zu demselben 42. Canonici, die ihren Adel ein jeder mit 16. Ahnen beweisen müssen: Ihrer 24. nebst dem Dhom-Probst davon constituiren den geheimen Rath, aus deren Mittel jedesmahl ein Erz-Bischoff erwählet wird. Die Erb-Beamte dieses hohen Ertz-Stifts sind folgende: Erb-Marschalle, die Landgrafen von Hessen: die Erb-Truchsesen, die Grafen von Beldenz; die aber nun ausgestorben: Erb-Schenck, die Grafen von Schönborn: Erb-Cämmerer, die Grafen von Stollberg: Dieser ihre Su-officiales sind, die von Heissenstein, die Greiffenklau von Bollrad, die von Cronberg und die von Metternich in Winneburg und Beilstein.

Das Hoch-Stift Mayntz hat jederzeit vortrefliche Bischöffe und Regenten gehabt. Man findet darunter viele Heiligen und Martyrer. Der erste Bischoff war S. Crescens, des Heil. Apostels Pauli Lehr-Jünger, welcher um das Jahr 80. gelebet und Anfangs in S. Hilari, nachgehends aber in S. Albani Kirche ist begraben worden. Ihme folgten S. Marinus, S. Crescentius, S. Hilarius Martyr, B. Martinus, S. Celsus Martyr, S. Lucius, S. Goehardus, S. Sophronius, S. Herigerus Martyr, S. Rutherus Martyr, S. Avitus, S. Ignatius Martyr, S. Dionysius, S. Ruthbertus, S. Adelhardus, S. Lucius Annæus Romæus, S. Maximus, S. Aureus Martyr, S. Bonifacius, dessen Vorgänger Gervilius dadurch bekannt ist, daß er verrätherischer Weise seines Vaters Todt gerochen, und deswegen vom Bisthumb ist abgesetzt worden. Hernach aber noch 14. Jahr in einem Kloster seine Sünden gebüset, davon bey Serario l. 2. c. 20. sich diese Verse finden:

Patrius affectus me movit ad arma cruenta,  
Poenam, quam merui, dignius ergo tuli,

In clauſtro latui pro crimine tempore vitæ.  
At licet hic lateam, Spero ſalutis opem.

Das Maynziſche Biſthum iſt ſonſten biß Anno 729. unter dem Erzb-Biſthum Worms geſtanden. Unter Pipino und Pabſt Gregorio III. aber iſt Worms erniedriget, und dargegen Maynz erhöhet worden. S. Bonifacius war der erſte Erzb-Biſchoff zu Maynz geweſen, er wurde der Teutſchen Apoſtel genennt, und litt Anno 755. zu Docum in Frieſland mit ſeinen Geſellen den Martyrer-Todt.

Unter ſeinen Nachfolgern iſt Rabanus Maurus von Fulda durch ſeine Schrifften berühmt worden. Hatto der andere, von welchem die Fabel bekandt iſt, daß er ſey in dem Rhein-Thurn bey Bingen von den Mäuſen geſteſſen worden: Willigisus, den einige zum erſten Churfürſten machen wollen: Er iſt Anno 1011. geſtorben, und wird für eines Wagners Sohn von Schönburg aus Sachſen gehalten: Er hat hin und wieder an den Häuſſern und Wänden Räder gemahlet und eingehauen, und dabey in ſeinem Gemach dieſe Worte gezeichnet:

Willigis recolas, quis es & unde venis.

Anno 1160. wurde Arnoldus von den Maynzern in St. Jacobs-Kloſter ums Leben gebracht, das Kloſter verbrannt, und neßſt unfäglichen Schätzen auch das berühmte aus pur Gold gefertigte Creuz daraus entwendet. Dieſe That hat Fridericus Barbaroſſa Anno 1163. an der Stadt nachdrücklich gerochen.

Ihm folgte Conradus der abgeſetzt wurde; ſeine Stelle bekam Chriſtianus I. der ein gelehrter und vieler Sprachen künzger Biſchoff, auch dabey ein guter Soldat war, welchen obgedachter Kayſer Fridericus B. ſehr hoch hielt. Conradus kam nach ihm wieder auf den Erzb-Biſchöflichen Stuhl. Zu Weneri Zeiten wurden Anno 1282. die Juden zu Maynz theils erſchlagen, theils vertrieben. Dieſem folgte Henricus II. eines Schmidts Sohn

Sohn von Iſny aus dem Algar; man nennt ihn den Knoderer oder Gürtel-Knopff, weil er ein Franciscaner Ordens-Mönch gewesen: Er war ein solcher vortreflicher Mathematicus und Natur-Kündiger, daß er in den damaligs finstern Zeiten für einen Zauberer und Schwarzkünstler gehalten wurde. Serar. Lib. 5. p. 8. 6. Er war dabey ein Feind der Pfaffen, weil ihm beydes ihre grobe Unwissenheit, als ihr liederliches faules Mönchen-Leben, zuwider war: Er bezeigte deswegen auch nur tapffern und geschickten Leuten seine Hochachtung. Man machte deswegen auf ihn folgende Reimen:

Nudipes Antistes non curat Clerus ubi fies,  
Si non in coelis, fies ubicunque velis.

Der Churfürst Matthias soll gar keusch gewesen seyn, Wion lib. 2. meldet von ihm, daß einsmahl seine Cammerdiener ein sehr schönes Weibsbild in sein Schlaf-Zimmer gebracht hätten, in Meynung, durch ihre Liebkosungen der Gesundheit ihres Herrn zu rathen, welche aber der Churfürst unberührt von sich gelassen habe. Id. Serar. l. 5. p. 852. Es ist zu verwundern, daß man an diesem Ertz-Bischoffen eine Tugend lobet, zu welcher sich alle Geistliche Ordens-Leute verbinden, gleichsam als ob sie bey ihnen etwas seltnes war.

Ferner ist unter den Mayntzischen Churfürsten Diether Graf von Isenburg zu mercken: Dieser wurde von Pabst Pio dem II. der Chur entsetzet, der gegen ihn Adolphum von Nassau ernant; worüber grosse Bewegungen und Unordnungen entstanden, welche der Stadt Mayntz bey zweymahl hundert tausend Gulden zu stehen kamen.

Anno 1475. nach Adolphi Todt kam Diether wiederum zur Chur, erbaute die St. Martins-Burg, welche aber im Jahr 1481. durch eine schnelle Feuers-Brunst völlig abbrant, und darauf in Ihm in lauter Quater-Steinen wieder aufgeführt wurde. Dieser Churfürst stiftete auch Anno 1477. zu Mayntz die

die Unversität, hatte aber dabey vieles mit den so genannten Re-  
hern zu thun, welche als Vorläuffer des in folgenden Jahrhun-  
dert ausgebrochenen Reformation-Berel sich starck zu regen, und  
gegen die Macht des Pabsts, gegen die Legenden, gegen den  
Ablass und gegen die Uppigkeit in den Clöstern zu schreyen begun-  
ten. Das Haupt davon war Johannes de Wetalia, man ver-  
brant alle dessen Bücher öffentlich, zwang ihn seine Sätze zu  
wiederruffen, und sperrete ihn darauf ins Augustiner Kloster. Se-  
rarius l. 2. c. 34. Sonsten lobet dieser Author an obgemeldten  
Churfürsten, daß er die Schwelgereyen und Ausschweifungen  
der Geistlichen, und in den Clöstern, besonders in Seligenstadt,  
hätte abzuschaffen gesucht. Id. p. 877.

Anno 1514. zierte in der Person Uriels von Gemmingen, ein  
Doctor in der Rechten, den Adel und den hohen Erz-Bischöf-  
lichen Stuhl zu Mayntz; Die wichtigste Geschäften aber waren  
dem Churfürsten Albrecht von Brandenburg, Cardinal und Erz-  
Bischoffen zu Magdeburg, vorbehalten; wie davon die Refor-  
mations-Geschichten, und besonders auch der oftangezogene Se-  
rarius weitläufftig nachzulesen ist. Dieser weyland grosse Fürst  
wird beydes durch die protestantische als Römische Scribenten un-  
gemein erhoben. Er starb Anno 1545. und liegt zu Mayntz be-  
graben, unter seinem Bildniß daselbst liest man unter andern  
folgende Worte: Amator Ecclesiar.

Sic oculos, sic ille genas, sic ora feret ar.

Ihm folgte Sebastian von Heusenstamm, abermahls ein  
Doctor in der Rechten und ein Ritters-Mann von Geburt: Die-  
ser bekam viel mit dem Margraf Albrecht von Brandenburg zu  
thun, welcher im Jahr 1552. die St. Martins-Burg, St. Al-  
ban, St. Victo, die Heil. Creutz-Kirche und die Carthaus ge-  
plündert und in die Asche gelegt, auch mit dem Thom und dem  
St. Jacobs-Kloster auf gleiche Art würde verfahren seyn, wo  
ihn nicht die Vorstellungen einiger ansehnlichen Männer, beson-  
ders

ders D. Richardi, davon abgehalten hätten. Gewiß ist, daß der Enfer dieses Fürsten ungemein gegen die gute Maynzer durch die damalige unglückselige Religions-Händel war aufgebracht worden; davon das Graus-volle Andencken die Nachkommenschaft lehren wird, daß man wohl die Menschen zum Glauben ermahnen, aber nie darüber Kriege führen soll. Dieser Churfürst starb im Jahr 1555.

Unter diesen fortwährenden Unruhen, welche ganz Teutschland den völligen Umsturz droheten, gelangte Daniel Brendel von Homburg zur Chur: Unter ihm kamen die Jesuiten nach Maynz, und die beede Graffschafften Rheineck und Königstein zum Erzstift. Er starb Anno 1582. zu Aschaffenburg. Man sagt, es habe sich bey seiner Leiche am hellen Tage ein Stern sehen lassen, davon diese Verse sich bey Serario finden:

Stella quid illa precor Phoebospecta micanti?  
Illacumne notat sidus in astra novum?

Wolfgang von Dalberg und Johann Adam von Bicken waren dessen Nachfolger, welche beyde aber nur kurze Zeit regierten. Ihnen folgte Schweickhard von Cronenburg, der desto länger, nemlich 23. Jahr regieret: Georg Friederich Greiffenclau von Bollrath: Anselm Casimir Wampoldt von Umstadt, Johann Philipp von Schönborn, Bischoff zu Würzburg: Lotharius Franciscus von Metternich, Bischoff zu Speyer: Damian Hartard von der Leyen: Anselmus Franciscus Fridericus von Ingelheim; und endlich Lotharius Franciscus von Schönborn, dessen Todt die Musen noch beweinen, weil er zu seiner Zeit einer der größten Beschützer der Künsten und Wissenschaften gewesen ist. Nach ihm folgte Pfaltz-Grav Franciscus Ludovicus, Teutschmeister und Bischoff zu Breslau. Gegenwärtig besitzt der Hochwürdigste Fürst Philippus Carolus von Eltz den Erz-Bischöflichen Stuhl zu Maynz, geboren den 26. Octobr. Anno 1665. und wurde zum Churfürsten erwählt den 9. Jun. Anno 1732.  
Die

Die zu diesem Ertz-Stift gehörige Länder sind: 1. Der Mayn Gôw, worinnen die Städte Mayntz und Bingen. 2. Die Stadt Höchst. 3. Die Graffschafft Königstein. 4. Steinhelm am Mayn. 5. Der Rheingôw. 6. An der Berg-Strass die Aemter Starckenberg, Poppenheim, Bensheim, Morlebach, Lorsch, Dieburg. 7. Hirschhorn. 8. Lainslein. 9. Thüren, Amorbach und Buchen. 10. Krautheim an der Jart. 11. Bischoffsheim an der Tauber. 12. Gernsheim und Sobernheim. 13. Amoenburg, Fritzlar und der dritte Theil von Trefurt in Hessen. 14. Buchau am Spessart, worinnen die Stadt Urb. 15. Erfurt in Thüringen. 16. Das Eichsfeld, in welchem Heiligenstadt, Duderstadt, Worbis, Dingelstet, Runspring und die Abtey Gerode. 17. Ein Theil der Graffschafft Rheineck &c.

Das Ertz-Bischöfliche Wappen ist ein silbern Rad von 6. Speichen, in einem rothen Feld, dessen Ursprung ist von Wilhelio, eines Wagners Sohn, der hernach Kayser Ottonis III. Praeceptor gewesen, auch von Ihm ums Jahr Christi 987. zum Ertz-Bischoff ist erhoben worden; wie oben bereits von ihm ist Meldung geschehen.

## Das vierdte Capitel.

Von

Ehur-Trier, und Dero besondern Rechten, und Praerogativen.

**D**ass die Ertz-Bischöffe zu Trier, des Heiligen Reichs Ertz-Cantzler; durch Gallien und das Reich Arelat sind, wird nicht nur allein aus der gülden Bull Caroli IV. Art. 1. §. 12. dargethan, sondern auch durchgehends aus denen proemii der Kayserlichen Wahl-Capitulationen, und Dero gewöhnlich  
füh

führenden Titeln zur Genüge erwiesen; wie nah aber ein Trierischer Erzbischoff eigentlich Erzbischoff durch Gallien und das Königreich Arelat, betitelt werden kan, darüber führen die Publicisten nicht einerley Gedancken, wie beyrn *Limn. Jur. Pub. lib. 3. cap. 3. § ad præm. Capit. Carol. V. pag. m. 122.* zu sehen ist; und scheint dieses die sicherste Meynung zu seyn, wann man durch Gallien, denjenigen Theil jenseit des Rheins, nemlich das Niederländische Gallien, oder Galliam Belgicam versteht. In welcher Absicht auch die Stadt Trier mehrmalen *Urbs Galliae Belgicae* genennet wird, davon annoch ein Theil, wie ingleichen vom Königreich Arelate, als Savoyen ꝛ. zum Reich gehören; dergestalt daß Ihro Churfürstliche Durchl. zu Trier, der Titul als Erzbischoff durch Gallien und das Königreich Arelat mit Recht führen mag, wie solcher im Eingang der Wahl-Capitulationen, bis dahin auch ihm ist beygelegt worden. Und ob auch schon einige behaupten wollen, daß bey diesem Erzbisthum, vor Aufrichtung der güldnen Bull, das Erzbischoff-Cancellariat noch nicht gewesen, davon der *Auth. Specim. jur. pub. J. H. S. von Schütz. lib. 2. tit. 5. pos. 7.* nachzuschlagen sind; so gibt uns gleichwol der Anno 1307. zwischen damahlig-regierendem Kayser Alberto und Boerundo Erzbischoffen zu Trier vorgegangene Solenne Actus, wie solchen Gewoldus de Septemv. p. 122. beschrieben, das Gegentheil zu erkennen; massen darinn Chur-Trier das ausführliche *prædicat*: durch das Königreich Arelat und Gallien Erzbischoff durch Gallien und das Königreich Arelat betitelt wird; die güldene Bull aber erstlich Anno 1356. von Carolo IV. ist errichtet worden. Wie wohl heut zu Tage sehr wenig Sachen in Gallien und Italien vorzukommen pflegen, welche den Kayser und das Reich betreffen, und von dem Churfürstlichen und Chur-Cölnischen Erzbischoff-Cancellariat - Amt expediret werden; wie solches ihrer beyde Archive ausweisen.

Dieser Churfürst hat (1.) bey einer Kayserlichen oder Römischen Königs-Wahl, das erstere Votum, *Aurea Bulla cap. 4. §. 4.* und

und gehet Chur-Eöln beständig vor, ob er gleich im Eingang der Wahl-Capitulation Caroli V. dem Churfürsten von Eöln, vermuthlich aus Irrthum des Copisten ist nachgesetzt worden, welche Praecedenz ausser Zweifel von dem Alterthum seiner Kirche herrühret; gestalten die Trierische für die allerälteste gehalten wird, welche bereits der H. Eucharius einer aus den 70. Jüngern Christi soll gestiftet haben; wie davon Limnaeus ad Auream Bullam cap. 3. §. 2. obs. 5. kan nachgelesen werden. Doch wird einem jeden seine Meynung disfalls frengelassen; Er nimmt (II.) vor der Wahl den End von Chur-Mayntz ab: Sitzet (III.) Angesichts eines Römischen Kayfers oder Königs über, Aurea Bulla cap. 3. §. 2. wiewol hie zu mercken, daß wann die Herrn Churfürsten der Wahl halber, da kein Kayser oder König vorhanden ist, zusammen kommen, die beyde Herren Churfürsten, Trier und Eöln, unter einander alterniren: Limn. *ibid.* obs. 9. (IV.) gehet derselbe bey denen Kayserl. Proceffionen, allen andern seinen Herren Mit-Churfürsten, ganz allein voran: kommet Ihme (V.) in Sachen, wo Chur-Mayntz selbstn mit interesiret, wie schon droben gedacht ist, die Revision zu: Ob Demselben gleich (VI.) wie allen andern Churfürsten, in Anno 1654. auf dem Reichs=Tag, das in Caroli IV. güldenen Bull de non appellando enthaltene Privilegium wiederum renoviret worden, so läset Er es dennoch geschehen, das von Ende Urthelm in petitorio, wann die Sache 1000. Rheinische Goldgülden betrifft, von dem Hoff=Gericht an das Kayserliche Cammer=Gericht, appelliret werde; vielleicht der Ursachen, damit die Unterthanen um so viel desto wenigern Anlaß, sich über die Justiz zu beschweren haben möchten;

Der Römische Kayser Henricus der VII. hat diesem Erh=Stift Zoppant und Ober=Wesel verpfändet: Churfürst Balduin verschiedentliche Lehen, als da sind, Kirburg, Tris, Wettstein, Winterburg, eingezogen: Winterau, Ruffenberg, St. Johannis Berg bey Dun, und Sarenstein, gebauet: desgleichen Vermich und Windeck erkaufft: Freudenberg, Freudenstein, Coppa,  
Co.



Coverna, und Moncler, mit dem Schwerdt erobert. Churfürst Cuno hat darauf die Helffte von Sternenberg von Kayser Carolo IV. Pfandschafftswise erlanget, und Engers, dem Grafen von Wiedt und Hsenberg mit dem Schwerdt abgewonnen. Otto von Ziegenhein, Wasserbillich zur Chur, Johannes li. Schoneck in der Eyffel; und Jacobus von Sirek, Kempertch, Dune, nebst einen Theil von Limburg zum Erzh-Stift gebracht: imgleichen Ehrnbreitsstein, Engers, Dun, Bermastel, Sarburg und Schönburg, wie auch Kerlich von neuem gebauet: das Bad zu St. Berderich wieder angerichtet: vom Herren zu Reiferscheid die Grafschafft Salin im Ardenner Wald erkaufft, und Hunolstein, als ein heimgesalenes Lehen, dem Erzh-Stift wiederum incorporiret. Churfürst Arnold, welcher sonst Herr über den Mosel-Fluß ist genennet, und vom Kayser Adolpho mit Cochem, Cotten und Kempul belehnet worden, hat das Dorff Coblenz in Anno 1260. zu einer Stadt gemacht, die Bogtey Wittlich, Bartenfels und Meilberg erkaufft; Balduinus, die ander Helffte von Limburg und St Wendel, dem Stift zugelegt, und aus dem beyim Schloß Meien gelegenen Dorf, welches Churfürst Heinrich von Binstigen erbauet, eine Stadt gemacht. Die Ländereyen zwischen Andernach und Coblenz, haben Anno 1350. die Pfalzgrafen diesem Erzh-Stift verchret, solche von selbigem wieder zu Lehen empfangen, und folglich dem Herrn von Birnburg zu Affer-Lehen aufgetragen. Churfürst Johannes erkauffte das Jus Patronatus in der Pfarr Andernach, und Chur-Pfals überließ darauf die daselbstige Casten-Bogtey samt dem Lehen, dem Erzh-Stift Tier.

Die Stadt Trier ist vor diesem gleich wie Maynz, eine Reichs-Stadt gewesen, aber Churfürst Jacobus II. hat imvorigen Seculo Anno 1521. bey Kayser Maximiliano I. zuwegen gebracht, daß sie aus der Reichs-Matricul außgethan worden: Churfürst Jacobus III. hatte sie folgendes Anno 1568. belägert und erobert, und vom Kayser Rudolpho II. darauf durch ein ausgewürcktes Mandatum, daß Er sie dem Erzh-Stift einverleiben möge,

möge, erhalten. Diesem Ertz=Stift gehört auch zu, das am Rhein gelegene veste Schloß Hammerstein, und die zur Rechten des Rheins gerad gegen Coblentz über, auf der Höhe sich befindende fast unüberwindliche schöne Bestung Ehrenberti, zu teutsch Ehrenbrechtstein oder Ehrenbreitstein genandt; woselbst die Churfürsten von Trier gemeiniglich Hoff zu halten pflegen, und zu deren Füßen, unten am Rhein, Churfürst Philippus Christophorus einen überaus schön und prächtigen Pallast erbauet, auch denselben, gegen den Rhein, über mit etlichen guten Bollwercken und Schanzen hat versehen lassen. Von diesem Ertz=Stift sind eximiret die Abtey zu St. Maximino, wegen welcher Chur=Trier der Römischen Kayserin Ertz=Capellan ist: die Balley, Coblentz: die Herrn von Ronneck in Bruch: der Abt zu Prüm, und die Herren von Nieder=Hsenburg: Auch hat solches das Privilegium, daß selbigem alle die darinnen geöffnete Reichs=Lehen, die nicht über 6090. Marck Silber wehrt sich erstrecken, und binnen gesetzter Zeit nicht gesucht werden, anheim fallen. Sonsten ist von diesem Ertz=Stift auch noch dieses besonders merckwürdig, daß es den dritten Theil weniger, dann die andern Churfürsten contribuiret: Und daß der Churfürst alle Nutzungen von der Unmündigen ihren Güthern seines Stifts, wann Er anders denselben den blossen benöthigten Unterhalt verschafft, genießen kan. Der Dhom=Herrn sind bey diesem Ertz=Stift 40. darunter 16. Capitulares, und 24 Domicellarii, die alle aus alten Adelichen Geschlechtern seyn müssen. Es befinden sich bey demselben auch einige hohe Erb=Beamte, als die Edle Herren zu Eltz, Marschallen: die Freyherrn von der Leyen, Truchessen: die Herren von Kesselstadt, Cämmerer: die Schencken von Schmiedeberg, Erb=Schencken.

Die Stadt Trier ist eine der ältesten und lang vor Christi Geburt erbauet worden: sie wurde von den Römern zu Julii Cæsaris Zeiten das andere Rom genannt. Von dem ersten Bischoffen dem H. Eucharis ist schon oben Erwähnung geschehen: seine Nachfolger waren S. Valerius und S. Marernus, welcher für den Sohn der Wittbe zu Main ausgegeben wird. S. Maxi-

mus ist daselbst 291. gestorben, und liegt im Benedictiner Kloster begraben; auch haben darinn Agricius, Nicetius und Basinus nebst vielen andern Heiligen und Martyrern ihr Grabmahl gefunden. Athanasius und Hieronymus sollen hier eine Zeitlang im verborgenen sich aufgehalten, und der erste darinn sein Symbolum geschrieben haben.

Man rechnet hier 26. Erz-Bischöffe bis auf Agricium den ersten Erz-Bischoffen, welchen die Kayserin Helena mit vielen Heilighümmern nach Trier geschickt. Dieser hat an dem Ort, wo ehnmahls der Pallast Constantini M. gestanden, das Kloster S. Maximi erbauen lassen. Unter seinen Nachfolgern sind zu merken: Bertulphus, welcher Anno 882. von den Normannen ist überwunden worden. Egbertus, der Anno 993. die Schwalben aus der Dohm-Kirchen, worinn sie sich eingemistet hatten, verwies. Ludolphus, welcher ums Jahr 998. gelebet, und von einigen für den ersten Chur-Fürsten angegeben wird. Welche Meynung aber durch obige Anmerkungen in dem 1. Cap. von dem Ursprung der Churfürsten ist widerleget worden. Cuno von Pfullingen, sonst S. Cuno genannt: Dieser wurde von Henrico IV. eingesetzt, von den Trierischen aber sehr übel empfangen: Sie zogen ihm mit einem Kriegs-Volck entgegen, und schlugen ihn in die Flucht, worüber Cuno unter böse Leute gerieth, die ihn von einem hohen Felsen herab gestürzt haben. Dessen Leichnam soll gleich darauf Wunder gethan haben, und ist in dem Kloster Collegio begraben. Marianus Scotus schreibt diese That dem Grafen Theodorico von Trier zu, der den S. Cuno drey-mahl von einem Berg habe herunter werffen lassen: Diesen Grafen hat Kayser Henricus IV. deswegen in die Acht gethan, welcher sich darauf nach Jerusalem begeben, und allda sein Leben in der Busse geendiget. Unter Brunone, welcher von Anno 1102. bis 1124. regirret, hat man hier, wie die Geschichten melden, den Heil. Mathiam gefunden, welcher der Stadt, durch seine stete Wunder-Wercke, sehr soll aufgeholfen haben. Dieses kan man nicht wohl verstehen; dann die Stadt ist kaum ein

ein

ein Schatten mehr von dem, was sie ehedessen gewesen. Adelbertus hat um das Jahr 1134. das Castell vom Julio Cesare, wie auch das Schloß Mons Mercurii wieder aufbauen lassen. Johannes, welcher Anno 1190. zum Ertz-Bisthum kommen, hat zu demselben die Casten-Vogtey mit allen Lehen-schafften gebracht, welche dessen Vorfahrer Pfaltzgraf Conrad gehabt; ingleichen das Jus patronatus zu Andernach; auch das Schloß Grimberg, nebst andern Gebäuden zu Trier und Coblenz aufgeföhret. Heinrich von Jistingen, und dessen Nachfolger Beamonius von Warneberg, ingleichen Baldewinus von Lützenburg, Kayfers Henrici VII. Bruder, haben gleichfalls viele Gebäude und Schlöffer, welche durch die Unruhen in den vorigen Zeiten sind zerstöret worden, wieder aufbauen lassen, auch viele Lehen und Güter an das Stift gebracht. Otto von Ziegenbain hat Anno 1422. das Haupt des Heil. Mathia von Ehrenbreitstein nach Trier bringen lassen, und Wasserbillig geschleiff; er starb Anno 1430. Nach seinem Todt setzte es zu Trier neue Unruh, indem der Pabst die 2. Ertz-Bischöffe, welche das Stift gewehlet, verworffen hatte, und Rabanum von Helmsstätt einsetzte. Sein Nachfolger Jacobus hat immer dem Kayser Friderico IV. mit so viel Forderungen angelegen, daß dieser endlich darüber ungedultig wurde, und zu ihm sagte: Wann ihr nicht aufhören werdet, zu begehren, so werd ich anfangen abzuschlagen. Jacobus I. bauete viel, und legte Anno 1454. den Grund zu der Universität, welche nach ihm Johannes II. weiter zu Stand bracht; worzu der Rath auf seine Kosten die Professores, und ihre Besoldungen auf gemeiner Stadt Kosten angenommen; es ist aber nach Johannis Todt alles wieder rückgängig worden. Unter Richardo von Greiffenclau wurde Anno 1522. die Stadt Trier von Frantz von Sickingen sechs Tage lang vergebens belagert. Unter Johanne von Isenburg aber 1552. von Marggraf Albrecht von Brandenburg eingenommen. Dessen Nachfolger Johannes a Petra hat sich darauf sehr hart gegen die Stadt erwiesen, und viele Bürger, die sich in das Reformations-Besen mit eingeflochten

flochten haben, aus der Stadt gejagt. Die Unruhen endigten sich auch mit seinem Tode nicht, und wurde deswegen dessen Nachfolger Jacobus III. aus dem Geschlecht derer von Eltz, nicht zu Trier, sondern zu Wittlich erwehlet, welcher darauf Anno 1568. die Stadt Trier 2. Monath lang hefftig belagert, aber nichts davor ausrichten können; bey erfolgten Frieden wurde hernach die Sache rechtlich getrieben. Die beyde Kayser haben sich zwar der Stadt sehr angenommen; dem ungeacht aber hat sie nach viel ausgestandenen Widerwärtigkeiten Anno 1580. ihre Reichs-Städtische Freyheit völlig verlohren. Die Churfürsten in letztverwichenen Jahrhundert sind gewesen Lotharius von Metternich: Philipp Christoph von Sötern, Bischoff zu Speyer: Carl Caspar von der Leyen und Johannes Hugo aus dem Freyherrlichen Hause von Desbeck. Dieser regierte 35. Jahr, nemlich von Anno 1676. bis 1711. da ein Herzog von Lothringen, Namens Carl Joseph Johann Antonius, an dessen Stelle kam; dieser aber starb Anno 1715. zu Wien an den Kinder-Pocken. Nach ihm wurde Pfalzgraf Franciscus Ludovicus, Teutschmeister, wie auch Bischoff zu Breslau und Worms, Churfürst. Dieser starb Anno 1729.

Der glorwürdigst regierende Churfürst ist Franciscus Georgius, Graf von Schönborn, geboren den 15. Jun. Anno 1682. kam zur Chur den 2. May 1729. und ist zugleich Bischoff zu Worms und Probst zu Elwangen.

Das Erz-Bischöfliche Wappen ist ein rothes Creutz im silbern Feld, hinter welchen ein Bischoffs-Stab und ein Schwerdt, als Zeichen der geistlichen und weltlichen Gewalt hervor scheynen.

Das

## Das fünffte Capitel.

Von

### Chur-Cölln, und Dero besondern Rechten und Prærogativen.

**D**ie dritte Stelle in dem Churfürstlichen Collegio von den Herrn Geistlichen begleitet der Erzbischoff und Churfürst von Cölln: Er ist (I.) Erzbischoff durch Italien, das ist, des Longobardischen und Überrestes des alten Römischen Reichs; wiewohl auch dieses Erzbischoffs Amt, wie bereits droben erwehnet, von Chur-Maynz in der That verwaltet wird: Hat (II.) bey der Wahl eines Römischen Kayfers oder Königs die zweyte Stimme, (III.) im Cöllnischen Erzbischoffs Stifft das Recht, die Kayserliche Crönung, nach obig-gedachtem Vertrag eben nicht gar am besten befriediget, und dahero noch allezeit, daß die Crönung wieder möchte nacher Aachen verlegget werden, allwo Er zu alterniren nicht nöthig hat, inständig sollicitiret: Gehet (IV.) in seinem Gebieth und Land, ja auch aufferhalb desselben in der Lombardie und in Belschland, oder Italien, wann Kayserlicher Hoff gehalten wird, vermög eines besondern erlangten Privilegii, dem Kayser zur Rechten; obgleich davon in der güldnen Bull cap. 3. §. 2. keine Meldung geschiehet; auch dieser Vorzug dadurch an und für sich selbst wegfällt, weil der Kayser nunmehr beständig in Teutschland Hoff hält. (V.) Besitzt derselbe seit der Achts-Erklärung Henrici Leonis ein schönes Strich Landes in Westphalen, Krafft dessen mit den Land-Ständen daselbst eine Erb-Verbrüderung ist errichtet worden. (VI.) Kann von demselben auffer in casu denegatae justitiae und in Revisions-Sachen nicht appelliret werden. Wiewohl im Jahr 1655. der Churfürst Maximilianus Henricus, vermög des Landtags Schlußes

ses von Anno 1655. den 15. May die Appellation von denen im Petitorio ergangenen Urtheiln, wann sich die Summ auf 1000. Gold-Gülden erstrecket, Dero Unterthanen zu ergreifen, ver-günstiget: Die Erb-Bischöfliche Unterthanen genießten auch, Krafft sonderlicher Freyheiten, verschiedentlicher Beneficien, wi-der das Rothweilisch und andere ausländische Gerichte, so wohl in Real als Personal-Handlungen; und ist fürnemlich Bürger-meister und Rath der Stadt Cölln mit dem Privilegio de non ap-pellando, wann sich die Summ nicht auf 100. Gold-Gülden Rheinisch belauft, von Kayser Maximiliano im Jahr 1514. be-gnadiget, welche Summ darauf von Carolo V. bis auf 300. ist ex-tendiret worden. Die Erb-Beamte dieses Erb-Stifts sind die Für-sten von Arenberg, Erb-Schenke, die Grafen von Mander-scheid-Blauckenheim, Erb-Truchsess, die Grafen von Salm und Reifferscheid, Erb-Marschall, und die Freyherrn von Franz, Erb-Cämmerer.

Sonsten ist dieses Churfürstenthum unter den Geistlichen das mächtigste. Die hieher gehörige Länder sind folgende: 1. Das ober und untere Erb-Stift am Rhein. In den obern Theil liegt die Churfürstl. Residenz-Stadt Bonn. Ferner Andernach, Arwyl-ler, Nürnberg, Brysach, Lins, Erpel, Unkel, Breitbach, Königswinter, Benvyl, Meckenheim, Rimbach, Zulch, Kö-nigsdorff &c. In dem untern Theil liegen Woring, Zons, Neus, Kayserwerth, wo der Zoll jährlich bis 40000. fl. austragen soll. Linne, Ordingen, Rheinbergen: Ferner die Graffschafft Hulck-rad an der Erfft, die Graffschafft Hochstädt, St. Tonis in der Heide, die Graffschafft Recklinghausen und Dorsten an der Lippe.

2. Das Herzogthum Westphalen, worunter die Graf-schafft Arensberg, welches wie oben gemeldt Henrico Leoni ent-zissen, und durch den Kayser Fridericum an dieses Stift ist ge-bracht worden.

3. Außerhalb diesen Landen gehören auch noch hieher Zelt-lin, Rattich, Rens, Schonstein, Wisser und Marienstadt &c.

Unter

Unter die Cöllnische Diceces gehören die Bisthümer Püttig, Münster, Osnabrück, Minden und Utrecht; welche beyde letztere aber, weil sie zur protestirenden Religion getreten, nunmehr sind secularisiret worden.

Man hält dafür, daß die Uhier die Stadt Cölln erbauet, und die Römer solche mit neuen Colonien bevölkert hätten. Vitellius ist hier zum Kayser ausgerufen worden. Trajanus hat die Stadt auf Römische Art erbauen lassen: Sie hat Römische Rechte und Freyheit genossen, bis sie unter Constantino M. die Franken belagert, erobert und zerstöret haben.

Der Heil. Maternus wird für den ersten Christlichen Priester zu Cölln gehalten, welcher im Jahr 128. gestorben ist. Um das Jahr 237. sollen unter dem Bischoff Aquilino die Heil. Ursula mit ihren 11000. Jungfrauen bey dieser Stadt die Marter-Krone erlanget haben. S. Evergislus, der um das Jahr 410. gelebet hat, ist zu Tongern in seinem Vaterland, als er daselbst das Volk im Christlichen Glauben unterwies, getödtet worden. S. Agilolphus ein Märtyrer, wird von vielen für den ersten Erz-Bischoffen gehalten. Er ist Anno 717. ungebracht worden. Auf gleiche Art litt S. Hildebertus Anno 757. den Marter-Todt. Im Jahr 845. da die Dänen und Normänner die Stadt Cölln zerstöret haben, soll daselbst kein ordentlicher Bischoff gewesen seyn; worauf 851. Guntherus erwählt, aber im Jahr 863. wieder abgesetzt, und vom Pabst in Bann gethan wurde. S. Heribertus, ein Graf von Rotenburg an der Tauber, und Kayser Ottonis III. Canslar, soll um das Jahr 990. der erste Churfürst zu Cölln gewesen seyn, und Reinaldus von Cassel die Heil. drey Könige nach Cölln gebracht haben. Er starb in Italien Anno 1167. S. Engelbertus, ein Graf von Altena und Berg, hat Anno 1225. den 7. Novembr. den Marter-Todt gelitten. Wilhelmus, ein Freyherr von Gennest, wurde Anno 1362. von einer Meer-Kab gebissen, und mußte deswegen sterben. Johannes, Graf von Birnenburg, wurde durch den Pabst Urbanum des Erz-Bisthums entsetzt, und dargegen Bischoff zu Münster und hernach



hernach zu Utrecht. Adolphus II., Graf von Altena, Licentia-  
 cus Juris, kam Anno 1363. zum Erz-Bisthum: Er regierte nur  
 11. Monath, und vertauschte den Chur-Hut gegen den ehlichen  
 Stand. Theodoricus II., ein Graf von Mörs, wurde Anno  
 1414. Churfürst, und regierte bis ins Jahr 1462. also 48. Jahr,  
 da er mit Todt abgieng. Hermannus V., ein Graf von Neu-  
 wied, gelangte im Jahr 1515. zu der Chur; weil er aber sich  
 zu den Protestanten schlug, und grosse Bewegungen in seiner  
 Kirchen verursachte, so wurde er Anno 1546. abgesetzt, und starb  
 darauf Anno 1552. in der Graffschafft Wied. Anno 1562. kam  
 abermahls ein Graf von Wied, Fridericus IV. zur Chur, und  
 resignirte 1568. Ein gleiches that Salentinus ein Graf von Jfen-  
 burg, der im Jahr 1577. ebenfalls die Regierung abdamckte.  
 Ihm folgte Gebhardus II. Druchsch von Walburg, der wie sein  
 Vorfahr Hermannus V. vom Pabst Gregorio XIII. Anno 1583.  
 der Religion halber, des Erz-Bisthums entsetzet wurde; wor-  
 auf ein schwerer Krieg erfolget. An dieses Churfürsten Stelle  
 kam Ernestus, Herzog von Bayern, er starb Anno 1612. zu  
 Arensberg. Ferdinandus von Bayern, des verstorbenen Bru-  
 ders Sohn, war dessen Coadjutor und Nachfolger: Er war zu-  
 gleich Bischoff zu Lüttich, zu Münster, zu Hildesheim und zu  
 Paderborn: regierte zu den verwirrten Zeiten des 30. jährigen  
 Kriegs, und starb im Jahr 1650. zu Arensberg, liegt aber im  
 Dohm zu Cölln begraben. Ihm folgte gleichfalls seines Bru-  
 ders Sohn, Maximilianus Henricus. Dieser regierte 38. Jahr,  
 war zugleich Bischoff zu Lüttich und zu Hildesheim, starb 1688.  
 Ein Jahr vor seinem Todt wurde der Cardinal von Fürstenberg,  
 nach vielen darüber entstandenen Unruhen, zum Coadjutor er-  
 wählet. Er wurde von Franckreich unterstützt. Der Kayser  
 und das ganze Reich aber setzten sich darwider; wie davon die  
 Acta publ. nachzulesen sind; blieb also diese Chur bey dem Durch-  
 lauchtigsten Hause Bayern bis auf den heutigen Tag. Der letzt-  
 verstorbene Churfürst war Josephus Clemens. In dem Anno  
 1700. zwischen dem Kayser und Franckreich entstandenen Succes-  
 sions-

sions-Krieg, ergriff er, nebst seinem Herrn Bruder dem Churfürst von Bayern, dieses letztern Parthie, und wurden beyde deswegen Anno 1706. in die Reichs-Acht erklärt; durch den Badenschen Frieden aber Anno 1714. wiederum völlig restituiret.

Gegenwärtig regieret diese Chur der Durchlauchtigste und Hochwürdigste Fürst Clemens Augustus, Herzog von Bayern. Er ist geböhren Anno 1700. den 16. Aug. wurde Bischoff zu Münster und Paderborn Anno 1719. Coadjutor zu Cölln Anno 1722. gelangte zur Chur Anno 1723. wurde Probst zu Rüttig Anno 1725. Bischoff zu Osnabrück Anno 1728. Hoch- und Teutsch-Meister 1732.

Das Chur-Cöllnische Wappen ist ein schwarzes Creutz im silbernen Feld, wegen Cölln: Ein weißes springendes Pferd im rothen Feld, wegen Westphalen: Drey güldne Herzen im rothen Feld, wegen Engern: Ein silberner Adler im blauen Feld, wegen der Graffschafft Arensburg. Im Herz-Schild ist das Bayerische und Pfälzische Wappen: Auf dem Schild der Erz-Bischöfliche Chur-Hut, wie auch das Creutz, der Degen und der Bischoffs-Stab: Die Schild-Halter sind ein güldner Löw und ein Greiff.

## Das sechste Capitel.

Von

Der Königlichen Chur Böhmen, und Dero besondern Rechten und Prærogativen.

**E**rlangen die weltliche Herren Churfürsten Ihr Chur-Recht und Würde, nicht wie die Geistlichen, durch eine vorbergehende Wahl, sondern wegen ihrer besitzenden Fürstenthümern, und zwar durch rechtmäßige Erbschafft; also, daß solches allezeit dem Erstgeböhrenen Weltlichen, oder dieses seinem

erstgebohrnen Sohn, oder ältestem Bruder, es wäre dann, daß er seiner Sinne beraubet, ein Narr worden, oder eines andern, mercklichen Gebrechens sey: Aur. Bull. cap. 25. §. 2. undisputirlich zukommet. Diese werden, so lang Sie noch minderjährig sind, unter der Vormundschaft ihres ältesten Herrn Vettern, biß daß Sie ihr XVIII. Jahr völlig erreicht haben, gehalten. Aur. Bull. cap. 7. §. 2. 3. 4. gestalten die weltliche Churfürstenthümer, sich nicht zertheilen lassen, Aur. Bull. cap. 25. §. 2. alldierweilen aber in erst angezogenen Stellen der Aureæ Bullæ, wegen der weltlichen Herrn Churfürsten Succession, von den ältesten Stamm-Gebohrnen, allein Meldung geschiehet; So wird (1.) allhier gefragt: Ob auch durch Erb-Verbrüderungen, diese Churfürstliche Dignität auf ein ander Stamm-Haus und Linie transportiret werden könne? welches in so weit, als der Römische Kayser oder König in die pacta confraternitatis consentiret, nicht zu verneinen ist: Besiehe desßhalben Capit. Leopold. Art. 6. §. 5. und Joseph. Art. 6. §. 5. Und (2.) ob, im Fall es sich zutrüge, daß ein Chur-Haus gar absterben solte, ein Römischer Kayser oder König, weilen das Churfürstenthum als ein Leben demselben und dem Reich heimfallen, einen neuen Churfürsten allein zu ernennen, und selbigen mit dem anheim gefallenen Churfürstenthum, zu belehnen berechtiget sey? Dieses letztere wird aus der güldenen Bulle cap. 7. §. 5. gleichfalls mit Ja zwar beantwortet; daß aber ein solcher Denominirter alsdann, ohne der übrigen Herren Churfürsten ausdrücklichen Consens, Ihnen, von Kayserlicher Majestät, im Churfürstlichen Collegio aufzunehmen, nicht aufgebürdet werden möge; solches ist in der Capitulation Josephi I. Art. 29. §. 1. & Art. 43. deutlich ausgemacht worden.

Unter den weltlichen Herren Churfürsten ist als ein gekröntes Haupt der König in Böhmen der Erste. Aur. Bull. cap. 4. §. 1. Wann eigentlich diese hohe Chur-Dignität an die Kron Böhmen gelanget sey, solches ist bey unsern Geschicht-Schreibern nicht deutlich zu finden; die meiste gehen dahin, diese Chur-  
**Würde**

Würde sey bereits von Friderico Barbarossa dem König Uladislaw II. um das Jahr 1159. mit der Böhmischen Krone aufgetragen worden. Andere setzen den Anfang dieser Ehre noch in ältere Zeiten, und wollen, daß die Könige in Böhmen schon Anno 1024. zu Conradi II. nach Abgang der Sächsischen Linie, den Kayser hätten wehlen helfen. Gewiß ist, daß sie durch die Constitutiones Rudolphi I. Anno 1290. in dieser Wahl = Gerechtigkeit sind bestätigt worden. Wie darüber Lymnæus c 8 l. 3. it. Goldasti Constitut. imper. und Reichs = Abschied von Anno 1500. zu Augspurg gehalten, rubr. Wie man mit dem Könige 2c. können nachgelesen werden.

Dessen besondere Rechten und Prærogativen bestehen in folgenden: (I.) Gehet er im Churfürstlichen Collegio, was den Vorsitz und anders betrifft, allen weltlichen vor: (II.) In denen Processionen dem Römischen Kayser, Aur. Bull. cap. 26. §. 5. ohne Mittel nach, deme die Römische Kayserin, und brede Churfürsten Maynz und Cölln folgen: (III.) Präsentiret Er dem Römischen Kayser, als Erzh = Schenck des Heil. Römischen Reichs, den mit Wein und Wasser angefüllten Credenz = Becher und ersten Tranc an der Tafel, in einem silbernen Becher von 12. Marck schwer, der hernachmahls sammt dem Pferd seinem Vicario verbleibet. Aur. Bull. cap. 4. §. 4. & cap. 27. §. 5. (IV.) Hat derselbe im Churfürstlichen Collegio die dritte Stimme. Wann derselbe (V.) die Reichs = Lehen an den Gränzen seines Reichs vom Römischen Kayser empfangen, mußte Ihm vom Kayser sicher Geleit verschaffet, und die fliegende Fahne unverletzt und unzerrissen wieder zugestellet werden: Wann der Römische Kayser (VI.) ein und andere Hauptleute von Böhmischen Unterthanen, in Dienste annimmt, wird diesen, daß sie sich wider die Freiheit des Königreichs nicht einlassen sollen, vestiglich eingebunden: (VII.) Wann der König und Churfürst noch minderjährig ist, wird nicht der nächste Bluts = Freund, wie solches bey den andern weltlichen Churfürstenthumen, vermög der gültigen Bull, gebräuchlich ist; sondern etliche von den Ständen

des Königreichs zur Kayserlichen Wahl, verschicket: (VIII.) Hat derselbe das Privilegium, gold und silberne Münz nach eigenem Gutdüncken zu verleihen, oder zu verlegen. (IX.) Können seine Unterthanen außserhalb des Königreichs Böhmen, zwar vor kein ander Gericht, (die Lehen-Händel, Injurien-Sachen, und der Orth des gescheneuen Contracts und Verbrechen ausgenommen) gefordert werden; den König selbst aber kan man bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht, davon Præjudicia und Exempel, mit Sachsen, Brandenburg, Oesterreich, Burgund, Lothringen und Savoyen vorhanden sind, gar wohl belangen, und die Unterthanen von den Cammer-Commissarien, oder des Rothe-weilischen Gerichts, um ein oder das andere Zeugnuß abzulegen, erfordern.

Daß aber der König in Böhmen unter den sechs Churfürsten die Majora machen soll, im Fall sich dieselbige nicht vergleichen könten; solches ist nicht erwiesen. Reinking de Reg. sec. & eccles. lib. 1. c. 3. Vielmehr ist, das Gegentheil sattfam dargethan, daß ein König in Böhmen die erstere Stimme und Sitz unter den weltlichen Churfürsten allschon im XI. Seculo gehabt, und von derselbigen Zeit bis dato in beständiger Possession, wie Goldastus lib. 3. de Reg. Bohem. cap. 6. ausführhet, hergebracht; besonders seithero das Erz-Hertzogliche Haus Oesterreich die Kron Böhmen erblich besizet; davon etliche als Churfürsten selbst sich die Stimme beygelegt haben. Uladislavus König in Böhmen empfand es dahero über die massen hoch, da man ihn aus Feindschafft bey der Wahl Maximilian I. übergangen hatte: Er drohete diesen Schimpff mit Feuer und Schwerdt zu rächen, wo man ihm deswegen nicht gebührende Satisfaction geben, und dessen Wahl-Recht hinführo undisputirlich und ungekräncket lassen würde.

Dem Erz-Hertzoglichen Haus Oesterreich fiel, vermöge Ferdinandi I. mit des Ungarisch- und Böhmischen Königs Ladislai Tochter Elisabetha Anna beschehenen Vermählung, nachdem ihr Bruder Ludovicus Anno 1526. in der unglückseligen Schlacht bey

bey Barna ohne Leibes-Erben das Leben verlohrt, das Königreich Böhmen anheim.

Dieses Königreich ist vor Zeiten vom Römischen Kayser Carolo IV. in zwölf Länder ein- und abgetheilet worden, darinnen Prag die Haupt- und Residentz-Stadt ist. Wozu die übrigen Städte Pilsen, Carlstein, in welcher die Böhmishe Kron und Scepter verwahret werden; Königs-Grätz, Kuttenberg, Opatzla, Zabor, Budtweiß, Eger, Leitmeritz, Lempurg, Laun, Schlan, Satz, Comnetaw und Carlsbadt, gezehlet werden; in der dem Reich Böhmen vereinigten Provinz und Marggraffschaft Mähren, befinden sich nebst der Haupt-Stadt Brünn, annoch nachfolgende: Olmütz, Znamb, Iglaw, Crembs, Cromaw, Tinnaw, Niclasburg, Wischaw, Außerlitz und Meseritsch. In Schlesien, welches in Nieder- und Ober-Schlesien eingetheilet wird, sind siebenzehnen Fürstenthümer, eine Graffschaft und vier Frey-Herrschaften. Zu dem Fürstenthum Breslau gehören: Breslau, Neumarck, Namslaw, Lissen, &c. Zum Fürstenthum Schweinitz: Schweinitz, Stritzgaw, Reichenbach, Volckenhain, Landshut, Freyberg, Zoben, Friedberg, Friedland, Waldberg, Gottesberg, Luben, Johannsberg, &c. Zum Fürstenthum Jauer, welches nebst dem vorhergehenden, dem ältesten Königlichen Böhmischen Prinzen eigen: Jauer, Lemberg, Buntzlaw, Schönaw, Greiffenberg, Lahn, Friedberg, Lubenthal, Schmideberg, Numberg, Queis, Kupfferberg, Hirschberg. Zum Fürstenthum Glogau: Großglogau, Freystatt, Suraw, Sprottaw, Grienberg, Schwibussen, Pelectwitz, Beuthen, Schlawa, Warthenberg, Neustadt, Prümckaw und Köben. Zum Fürstenthum Sagan: Sagan, Prebus, Naumburg und Freywaldt. Zum Fürstenthum Troppaw: Troppaw, Laßla oder Kranowitz, Holffschin, Wagstatt, Könsberg, Wigstatt, Neukirchen, Freudenthal, &c. Im Fürstenthum Oppeln: Oppeln, Klein Glogau, Casel, Leuthen, Gleibitz, Tost, Neustadt, Strelitz, Falckenberg, Rosenberg, Zulch, Lublinitz, Schirgast, Krapitsch, Weiß-

Weißkretscham, Lesniz, Larnowitz, Schiglen, Steinan, Soschnickowitz und Grosnucken. Im Fürstenthum Ratibor: Ratibor, Oderberg, Sara, Libeneck und Pillewitz. Zum Fürstenthum Teschen: Teschen, Freystadt, Bieltz, Fredeck, Schtezaw, Strumeu, Mischkaw und Jabluncka. Zum Fürstenthum Grotzka: Neusz, Grotzka, Ottmachaw, Patschka, Jauernick, Weyda, Ziegenhals, Wansen, Zuckmantel, Freywalden, Dyziest und Hohzeplotz. Zum Fürstenthum Liegnitz: Liegnitz, Goldberg, Hain, Lüben, Forchwitz, Größberg, Nickelstatt und Wahlstatt. Zum Fürstenthum Brügen: Brüg, Olaw, Woblaw, Streben, Steinau, Rauten, Windzig, Herrnstatt, Bittschin, Creutzberg, Mümbtsch, Reichstein und Silberberg. Zum Fürstenthum Münsterberg: Münsterberg, Franckenstein und Wartte. Zum Fürstenthum Dels: Dels, Trebnitz, Ruben und Föstenberg. Zum Fürstenthum Bernstadt: Bernstadt und Kühnstadt. Zum Fürstenthum Jägerndorff: Jägerndorff, Lubschütz, Beuthen, Lannowitz, Oderberg, Zandiz und Boberow. Zum Fürstenthum Crossen: Crossen, Zollich, Bobersperg, sammt der Freyherrschafft Sammerfeld. Zu der Graffschafft Glatz, die Haupt-Stadt Glatz: Zu der Freyherrschafft Plessen, die Städte Pless, Mickolaw, Veraun und Mischlowitz. Zu der Freyherrschafft Wartenberg: Wartenberg und Brallig. Zu der Freyherrschafft Mülitzen, Mülitzsch, Freyhan und Zulauff; und endlich zu der Freyherrschafft Drachenberg, die Städte Drachenberg und Praasnitz.

Ben dieser Churfürstlichen Würde sind gewesen (1.) etliche Könige aus dem Böhmischem Geblüt, bis in das Jahr 1311. (2.) Aus dem Lützenburgischen Stamm, ihrer viere, bis Anno 1438. (3.) Aus dem Haus Oesterreich ihrer zwey: Albricus II. und sein Sohn Ladislaus, bis Anno 1457. Georgius von Podiebrat (4.) ein Böhme, bis Anno 1471. Uladislaus V. und dessen Sohn (5.) Ludovicus, bis Anno 1526. und von diesem (6.) aus dem Ertz-Hertzoglichen Haus Oesterreich an bis anhero eilff: Als Ferdinandus I. Maximilianus II. Rudolphus II. Matthias,

Matthias, Ferdinandus II. III. & IV. Leopoldus, Josephus, und unser vor einigen Wochen seligst verstorbene glorwürdigster Kayser Carolus VI. Dieses weyland grossen Monarchens Durchlauchtigste Frau Tochter, Frau Maria Theresia, Infantin von Spanien, Erz-Herzogin von Oesterreich, vermählte Herzogin von Lothringen und Groß-Herzogin von Toscana, übernahmen gleich nach Ihro höchstsel. Herrn Vaters Todt als Königin die Regierung dieses Reichs, und dieses laut der von der verstorbenen Kayserl. Maj. bey Dero Lebzeiten errichteten pragmatischen Sanction; wie es aber in Ansehung der damit verknüpfften Chur-Würde bey der bevorstehenden neuen Kayser-Wahl und andern Umständen dürfte gehalten werden, solches wird die Zeit lehren.

Das Königliche Chur-Böhmische Wappen bestehet (1.) in einem silbernen Löwen mit gedoppelten Schwanz im rothen Feld: (2.) einem schwarzen Gold-gecrönten Adler im güldenem Feld, der einen halben silbernen Mond auf der Brust hat, wegen Schlessien: (3.) einem von Silber und roth gewürffelten Adler im blauen Feld, wegen Mähren: Und (4.) in einem gespaltenen Schild, der zur Rechten eine güldene Mauer, mit schwarzen Mauer-Strichen hat, im blauen Feld; zur Linken zeigt solches einen rothen Ochsen mit einem weissen Bauch im silbernen Feld, wegen Ober- und Nieder-Lausitz, so nunmehr nach Sachsen gehöret; davon drunten bey Chur-Sachsen.

## Das siebende Capitel.

Von

Chur-Bayern, und dero besondern Rechten und Prærogativen.

**S**als und Bayern sind von einem Hause: Sie stammen beyde von Ottone von Wittelsbach, welcher von Friderico I. das Hertzogthum Bayern bekommen hat. Diese beyde



Beide hohe Häuser hatten sich sonst nach langem Streiten wegen der Chur Anno 1329. dahin verglichen, daß solche unter ihnen Wechfelsweise umgehen sollte. Gewoldus de Septem vir. c. 26. §. 20 Da aber Carolus IV. Annam, Rudolphi II. Tochter, heyrathete; so eignete er diese Chur dem Pfälzischen Haus alleine zu, welches darauf auch von Seiten der andern Churfürsten im Jahr 1356. ist bestätigt, und durch die güldne Bull Tit. IV. §. 4. und Tit. VIII. §. 2. festgestellet worden.

Es scheint aber, der Himmel habe die Abwechselung dieser Chur unter diesen beyden Durchlauchtigsten Häusern auf eine sonderbare Art verhänget. Denn als im verwichenen Jahrhundert Fridericus V. von dem Kayser, wegen den Böhmischem Handeln in die Acht erklärt wurde, erhielt Anno 1623. der Hertzog Maximilianus von Bayern die Chur. Dabingegen in dem Anfang dieses gegenwärtigen Jahrhunderts der Churfürst Maximilianus Emanuel, weil er sich gegen den Kayser und das Reich auf die Seite von Frankreich schlug, gleichfalls in die Acht kam, und Pfaltz dessen Ertz-Unt und Vorzüge wiederum erhielt.

Bei diesen oftmahligen Veränderungen äusseren sich nun auch immer neue Streitigkeiten. Die erste betraff, nach geschlossenem Westphälischen Frieden, die achte Chur: Denn als veränderte des gedachten Frieden-Schlusses der Pfaltzgraf Carl Ludwig wieder zur Chur gelangte; so setzte es erslich darüber viel Fragens, ob die Zahl der sieben Churfürsten könnte vermehret werden: Alleine die Zeit, die Umstände und die Nothwendigkeit sind Meister von allen Verfassungen in der Welt. Die achte Chur wurde beliebt, weil aus der Sache nicht anders zu kommen war: Die zweyte Frag betraff das Ertz-Truchessen-Unt, welches bis dahin Chur-Pfaltz gehabt, und bey dessen Achts-Erklärung mit allen Rechten und Prärogativen an das Hause Bayern kam; da nun durch obgedachten Westphälischen Frieden Chur-Pfaltz cum omnibus juribus Electoratus restituiert wurde, so wolte Bayern sich das Ertz-Truchessen-Unt dem ungeacht nicht wieder nehmen lassen.

Gundz

Gundling ad Coccej. cap. XIII. meynet, Pfaltz hätte dazu  
 mahl seine Rechte gegen Chur-Bayern nicht wohl defen iret:  
 Wenn Pfaltz gesagt hätte, er sey als Pfaltzgraf Ober-Hof-  
 Richter, und repräsentire in dieser obersten Stelle auch das Ertz-  
 Truchsessen-Amt, so hätte Bayern schwerlich durchdringen kön-  
 nen. Da nun dieser Streit 3. Jahr lang gedauret, so musste  
 endlich Pfaltz nachgeben, an Bayern das Ertz-Truchsessen-Amt  
 lassen, und ein anderes Ertz-Amt suchen. Es kam darauf  
 das Ertz-Schatzmeister-Amt in Vorschlag; dargegen aber Chur-  
 Brandenburg sich setzte, und sagte, daß dieses Amt mit unter  
 seinem Ertz-Cämmerer-Amt begriffen wär; endlich um die Sa-  
 che bezulegen, ließ dasselbe zu, daß Pfaltz das Ertz-Schatzmei-  
 ster-Amt behielt. Bis Anno 1706. auch Bayern in die Acht er-  
 kläret wurde, und also seine Chur mit allen davon abhängenden  
 Rechten und Prærogativen verlohr, welche, nebst der Ober-  
 Pfaltz, der Chur-Pfaltz wieder zufielen; Hannover aber bekam  
 bey dieser Gelegenheit das Ertz-Schatzmeister-Amt. In dieser  
 Verfassung blieben die Sachen im teutschen Reich, bis Chur-  
 Bayern durch den Badischen Frieden völlig wieder restituiert wur-  
 de, und folglich auch sein Ertz-Amt wieder verlangte. Chur-  
 Pfaltz bewilligte solches, und griff wieder nach seinem Ertz-  
 Schatzmeister-Amt. Hannover setzte sich zwar Anfangs darge-  
 gen, musste aber, zumahl da sich die Engelländer selbst dieser  
 Sache annahmen, darinn nachgeben. Die dritte Frag ist we-  
 gen dem Vicariat: Solches gebühret nach Anweisung der gülden  
 Bull Pfaltz und Sachsen. Durch die Abwechselungen mit  
 Chur-Pfaltz und Chur-Bayern kam auch dieses Recht bald auf  
 dieses bald wieder auf jenes Haus. Denn das Vicariat haftet  
 nicht auf den Pfälzischen Chur-Landen, sondern auf den Ertz-  
 Truchsessen-Amt, wie solches Gundling ad Coccej. Lib. XVI. p.  
 523. mit vielen Gründen beweiset. Da nun Pfaltz das Ertz-  
 Truchsessen-Amt an Bayern musste abtreten, so verlohr es auch  
 damit das Vicariat. Ferdinandus Maria Churfürst von Bayern,  
 hörte nicht so bald, daß Kayser Ferdinandus der III. auf dem  
 Kran-

Krancken-Bett lag, so ließ er schon die Vicariats - Patente drucken, und darinn, als der Kayser starb, nur den Datum setzen, sie wurden allerwegen hurtig angeschlagen, ehe noch Chur-Pfaltz Nachricht hatte, daß der Kayser todt wär.

Bei der letzten Wahl zu Franckfurt Anno 1711., da Bayern in der Reichs-Acht war, hatte Chur-Pfaltz das Vicariat. Da nun Bayern seith dem Badischen Frieden wieder völlig restituiert ist, erwartet man mit Verlangen, wie diese beyde hohe Chur-Häuser, welche zusammen in der genauesten Bündniß stehen, sich darüber vergleichen werden. Wie verlautet, so soll diese Sache bereits vor 16. Jahren unter ihnen dahin seyn verabredet worden, daß sie bey ereignenden Fall einen Vicariats-Rath gesamter Hand bestellen wolten, welcher zu Augspurg zusammen kommen, und die Geschäften des Reichs-Vicariats in den Ländern des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechts gemeinschaftlich verwalten solten.

Die vornehmste Prærogativen vom Churfürsten von Bayern sind außser oberwehnten noch diese: (I.) Ist er des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchsess. (II.) Wird von ihm, Krafft dieses Ertz Amts, dem Kayser bey der Krönung der Reichs-Kapitel vorgetragen, und hat (III.) seine Stelle gleich nach Böhmen. (IV.) Setzet er bey der Kayserlichen Krönung vier silberne Schüsseln, 12. Marck schwer, auf die Kayserliche Tafel, und præsentiret die erste Speise. (V.) Hat derselbe gleich andern Churfürsten das Recht de non appellando, wie auch (VI.) zwey Vota in dem Fürstlichen Collegio, wegen dem Hertzogthum Bayern und wegen der Landgraffschafft Leuchtenberg, und ist (VII.) nebst dem Ertz-Bischoff von Salzburg Crayß-ausschreibender Fürst und Crayß-Obrister.

Die Bayerische Länder sind I. das Hertzogthum Bayern: Solches wird eingetheilt in Ober- und Nieder-Bayern: In der ersten ist München die Churfürstliche Residentz; Dachau, Landsberg, das Lechthal, Friedberg, Wasserburg an der Inn, die Graffschafft Hag und Burghausen an der Salza. Zu Nieder-

der-Bayern gehöret: Landshut, Straubingen und Donauwerth. Ferner gehören zu Bayern: Die Graffschafft Ortenburg, die Graffschafft Hohenwaldeck und Herrschafft Maretrair: Die Herrschafft Braiteneck: Ferner die Bisthümer: Freisingen, Passau, Regensburg und die Probstey Bergtolesgaden. II. Die Ober-Pfaltz, worinn die Graffschafft Cham, die Landgraffschafft Leuchtenberg, das Fürstenthum Sultzbach: Die gefürstete Graffschafft Sternstein und die Graffschafft Sultzbach. III. Gehören zu Bayern auch die 2. Graffschafften Wiesensteig und Mindelheim im Schwäbischen Crayß.

Der regierende Churfürst ist der Durchlauchtigste Fürst Carolus Albertus, geboren den 6. Aug. 1697. gelangte zur Chur, 1726. vermählet 1722. mit der Durchlauchtigsten Frauen Maria Amalia, Kayser Josephi zweyte Prinzessin.

Das Chur-Bayerische Wappen ist gevierthelt, und hat im Mittel-Schild den güldnen Reichs-Äpfel. Zwey Quartier haben blaue Rauten im silbernen Feld wegen Bayern, und die zwey andere haben einen güldnen rothgekrönten Löwen in schwarzten Feld, wegen der Pfaltzgraffschafft am Rhein. Über dem Schild finden sich zwey Helme, auf dem einen ruhet ein Löwe mit einer rothen Krone zwischen ein Paar silber und blau geweckten Büffels-Hörner mit dreyblättrichten Zweigen besetzt, wegen Pfaltz, der andere zeigt ein mit güldnen Blättern besetzter und von silber und blaugeweckter geschlossener Pflug, darzwischen ein güldener rothgekrönter Löwe sitzet, wegen Bayern. Die Blätter sind ein Kennzeichen der Bayerischen Linie. Die Helme sind beyde gecrönt. Die Schildhalter sind 2. Löwen.

## Das achte Capitel.

Von

Chur-Sachsen, und Dero besondern Rechten, und Prærogativen.

**D**ie sechste Chur ist Sachsen. Dieses hohe Haus ist eines der allerältesten in Europa. Es ziehet seinen Ursprung von Wittikind dem Grossen, welcher lange gegen Carolum Magnum Kriege geführet, endlich aber, da er der Macht des Kayfers weichen muste, sich demselben unterwarff. Carolus M. vergass darauf die gegen ihn gehabte Feindschafft, verehrte ihn als dem grössten Helden seiner Zeit, und liess ihm nicht nur Engern, sondern auch Jörbig und Budsetz, nebst der Land-Vogten Sorben und dem Strich Landes, wo jezo Wittenberg und Wettin sich befinden. Ingleichen das Stück Land zwischen der Pleisse und Elster. Von ihm soll auch die Capetingische Linie in Franckreich herkommen. Ditmarus, dessen Enckel, war bey Henrico Aucupe im grössten Ansehen. Er hat grosse Thaten gethan. Sein Sohn Dietrich erlangte den Strich Landes zwischen der Wipper, Sale, Salza und Wille, wurde aber Anno 1009. von Marggraf Belingern von Ballenstedt durch Hinterlist erschlagen. Sein Sohn gleiches Namens hat darauf die Grafschafft Eulenburg und das Marggraffthum Landsberg bekommen. Thiemo, Marggraf Dieterichs anderer Sohn ist der Stammvater der heutigen Herzogen von Sachsen: Dessen Nachfolger Conradus M. bekriegte seinen Vetter Henricum, Marggrafen zu Lausnitz, welchen er eines Roches Sohn gescholten: Er wurde in diesem Krieg gefangen, und musste die Zeit über auf einem eisernen Bette schlaffen. Nach Henrici Todt erlangte er vom Kayser Lothario II. wieder seine Freyheit; Er brachte zu seinen übrigen Ländern auch die Grafschafft Rochlitz, und erhielt von dem  
Stift

Stift Merseburg durch Tausch die Stadt Leipzig und das Schloß Petersberg, worinnen er auch Anno 1156. gestorben. Im dreyzehenden Sæculo bekamen dessen Nachkommen auch die Landgraffschafft Thüringen.

Dieses ist kürzlich der Ursprung des heutigen Chur- und Herzoglichen Sachsens und ihrer aus diesem Hauff entsprungenen tapffern Fürsten: Darunter Fridericus Bellicosus Anno 1426. der erste Churfürst war, dessen beyde Prinzen von Cuno von Rauffungen Anno 1455. sind entführet worden. Diese haben sich nachgehends Anno 1485. in die Länder getheilet, und sind die Stamm-Väter der noch lebenden Ernestinischen und Albertinischen Linien worden. Die erste behielt Anfangs die Chur, welche aber Anno 1428. durch Herzog Mauritium an die Albertinische Linie gebracht wurde, da ihm die Exemption von Carolo IV. gegen Churfürst Johann Friedrich von Weimar aufgetragen wurde.

Das Reichs-Erz-Marschall-Amt ist zwar vor Alters bey verschiedenen Häuffern gewesen, als bey dreyen Herzogen von Lüneburg: Einem Grafen von Supplingburg, Nahmens Lotharius, Gebhardi Grafens von Querfurt Sohn, welchen Anno 1106. Henricus IV. mit dem Sächsischen Herzogthum und Reichs-Erz Marschall-Amt belehnete. Ferner verwalteten dieses hohe Reichs-Amt zwey Herzoge in Bayern aus dem Welfischen Stamm, nemlich: Henrich der Hoffärtige und dessen Sohn Henrich der Löwe, welcher aber in die Reichs-Acht kam. Ingleichen acht Fürsten von Anhalt oder Ascanien, davon der erste Graf Bernhard von Ascanien und Ballenstedt soll gewesen seyn. Linn. Lib. 3. c. 10. n. 1. bis endlich solches Erz-Amt Kayser Sigismundus, mit samt der Chur, Friedrich dem Streitbaren übertragen hat, welche noch auf den heutigen Tag in dessen Durchlauchtigsten Nachkommen glücklich fortlühet.

Seit dem ist nun bey diesem hohen Chur-Hauffe das Erz-Marschall Amt bestättiget, (I.) Aur. Bull. cap. 4. §. 4. welches den Herrn Grafen von Pappenheim zu seinem Erb-Marschall, und zu seinem Subofficiario den Herrn von Löser hat: (II.) Ist

der Churfürst alleiniger Director des Ober = Sächsischen Craysses, und bey hundert Jahren her, beständig zum Crayss Obristen = Amt gezogen worden: (III.) Ist er als Marggraff zu Meissen, des Reichs Ober = Jägermeister, und (IV.) wegen der den Chur = Landen anklebenden Pfaltz = Graffschafft, wann das Reich mit keinem Ober = Haupt versehen ist, in den Landen des Sächsischen Reichens, und andern in solch Vicariat gehörenden Enden, Vicarius des Reichs. Trägt (V.) derselbe dem Kayser auf den Reichs = Tügen und andern Kayserlichen Solennien, das Reichs = Schwerdt vor, welches darinn von dem Chur = Schwerdt unterschieden ist, weil dieses einem jeden der Herren Churfürsten, wann sie zusammen kommen, pflegt vorgetragen zu werden. Reitet er (VI.) bey hoher Hofhaltung in einen Hauffen Haber, füllet damit ein silbernes Maass voll, streichts mit einem silbern Streicher wieder ab, und überreichts alsdann seinem Erb = Marschall, welcher den Haber wieder ausschüttet, und aus altem Gebrauch, das silberne Maass, nebst dem Streicher, welches wenigstens 12. Marck wieget, samt dem Pferd, worauf der Churfürst reitet, für sich zu behalten pflegt: Auf Reichs = Tügen (VII.) wann Chur = Sachsen zugegen ist, überschicket Chur = Mayntz demselben die Citations = Zettul zur Reichs = Versammlung, die derselbige so fort dem Reichs = Erb = Marschallen, um die Zusammen = Beruffung der Herren Churfürsten und andern Ständen zu veranstalten, zusendet. **Titel Fried. von Heerden in der Grund = feste des Heil. Römischen Reichs P. 2. c. 3. p. 90.** (VIII.) Bevor die Herren Churfürsten oder ihre Gesandtschafften, auf Reichs = und andern Tügen zusammen kommen, werden dieselbige wegen ihrer zu beziehenden Quartier, (dann sich keiner sein Quartier nach eigenen Gefallen machen darff, er habe dann seine selbst eigene Wohnung in dem Ort der Zusammenkunft, die Er freywillig beziehen wolte,) vom Reichs = Erb = Marschallen benachrichtiget. *Bertram. de Comit. memb. 5. num. 56.* (IX.) Ehe auch diese Congregationes ihren Anfang gewinnen, pflegt der Reichs = Erb = Marschall durch seinen Erb = Marschallen gemeinlich

niglich wegen Victualien, wie nicht minder wegen den Bachten und der Sicherheit allerhand gute Veranstellungen zu machen. (X.) Hat nicht weniger, so lang die Comitia währen, als Erztz-Marschall die Jurisdiction über alle Churfürstliche und anderer Reichs-Stände Bediente, auch in Criminal-Sachen: *idem* Be-  
*tram dict. loc. num. 60.* Desgleichen (XI.) das privilegium de non appellando, in allen Sächsischen Provinzen, mit den Hertzogen Ernestinischer Linie, gemeinschaftlich. *Jac. Blum ad process. Cam. tit. 47. num.* Chur Sachsen. So mögen auch (XII.) die Chur-Sächsische Unterthanen vor kein auswärtiges Gericht gezogen werden, und dörffen, als lang ihnen die Justiz nicht abgeschlagen wird, an kein anderes nicht appelliren: (XIII.) Hat Chur-Sachsen das Schutz-Recht über die Reichs-Stadt Mühlhausen: Præ-tendiret auch (XIV.) im Fall das Chur-Mayntzische Directorium vaciret, das Directorium auf dem Reichs-Tag, und hat (XV.) das Protectorium über alle Trompeter im ganzen Römischen Reich.

Die Herrschafften, Provinzen und Länder, welche zu diesem Chur-Haus gehören, sind (1.) der Chur-Craiß, und in demselben die bekanntesten Orter, Wittenberg, Torgau, Birna, Demitz, Kloster Sizeroda, Diben, Graven, Reichen, Pöchan, Liebenwerth, Elsterwerth, Wernbrock, Belzig, Schlieben, Schweinitz, Anneburg, das Lust-Schloß Lichteberg, Seyda und Gräfenhainichen: (2.) Der Meißnische Craiß, worinnen die schöne Residenz-Stadt Dresden, Königstein, Hohnstein, Pirna, Oschatz, Barut, Nossen, Roswein, Mutschchen, Dahlen, Buchholz, Hayn, Meissen, Dippoldiswalde, Mühlberg und Grillenburg liegen: (3.) Der Leipziger Craiß, in welchem Leipzig, Rahlitz, Colditz, Leisnick, Waldheim, Mehr, Pegau, Grünna, Borna, Petersberg, Eilenburg, Düben, Mutschchen &c. (4.) Der Ertz-Gebürgische Craiß, mit den Städten Tschopau, Anneberg, Marienberg, Schneeberg, Zwickau, Chemnitz, Schwarzenberg, Lauterstein, Nossen, Augustsburg, Franckenberg, Alteberg, Schellenberg, Wolo



Bolckenstein, Lichtenwalda, Krotendorff, Stollberg, Eibenstock, Eltenlein, u. (5.) Die hohen Stifter Meissen und Burtzen, Krafft einer ewig-währenden Postulation, samt dem Stifte zu Bautzen und Stolpe; ingleichen Bischoffswert, Migen, mit dem Schloß Rugerthal, Cornwitz u. (6.) Die Marggrafschaft Ober- und Nieder-Lausitz, darinnen sich die sechs Städte Bautzen, Liebau, Kamenz, Görlitz, Sittau und Lauben befinden, welche Churfürst Johann Georg der Erste Anno 1622. vom Römischen Kayser Ferdinand 10 II. wegen gethanen Vorschusses von siebenzig Tonnen Goldes, wie auch wegen der ihm gegen Pfaltzgraf Friederich dem V. geleisteten Diensten überkommen, und Anno 1635. in dem Pragischen Frieden hat bestättigen lassen: Wobon jedoch die Nieder-Lausitz durch den am 22. Apr. 1657. errichteten Haupt-Recess, an Sachsen-Merseburg ist abgetreten worden. (7.) In der Landgrafschaft Thüringen, welches Henricus der Erleuchte, Marggraf zu Meissen Anno 1242. von Friderico II. zu Lehen empfangen, und folglich wider seine Competenten erhalten hat, gehören Chur-Sachsen, in den Herzoglich-Weissenfelsischen Aemtern, das Amt und die Stadt Tennstädt, samt einem Theil der Stadt Erfurt: (8.) Im Voigt-Land in den Aemtern Plauen und Voigtsberg: Desgleichen im Osterlande oder Neustädtischen Craiß, in den assecurirten Aemtern, Neustadt an der Orla, Arnshaus und Ziegenrück gehören alle die darinnen sich befindliche Schrift-Sassen zu dieser Chur. In Sachsen werden jährlich etliche Haupt-Märkte, nemlich die Leipziger und Naumburger Messe gehalten; in denen der Chur zugehörigen Landen werden 186. Städte und auf 4235. Dörffer gezehlet, und sind dessen Provinzen, ausgenommen Lausnitz, welches auch auf das Weibliche Geschlecht fället, alle zusammen Mann-Lehen.

Seine heut zu Tag regierende Königliche Majestät in Pohlen Augustus III. ist zugleich auch Churfürst in Sachsen: Ist gebohren den 7. Octobr. 1696. succehirte in der Chur den 1. Febr. 1733. wurde König in Pohlen den 5. Octobr. ejusd. anni, zu Warschau

Warschau gecrönet den 17. Januar. 1734. vermählt mit Maria Josepha, Kayseris Josephi I. Tochter den 20. Aug. 1719.

Das Chur-Sächsische Wappen führet wegen dem Ertz-Marschall-Amt zwey rothe im Andreas-Creutz übereinander liegende Schwerdter, in einem schwarz und Silber getheilten Feld, welche das Mittel-Schild des Wappens ausmachen. Das ganze Wappen ist neunfach in die Quer, und dreyfach in die Länge getheilet: die letzte Riege ausgenommen, welche nur zwey Felder hat. Die völlige Beschreibung derselben kan in Triers Einleitung zur Wapen-Kunst pag. 340. nachgelesen werden.

## Das neunnde Capitel.

Von

Chur-Brandenburg, und Dero besondern Rechten und Prærogativen.

Die siebende Chur ist Brandenburg. Siegfried ein Graf von Ringelheim war der erste Marggraf dieses Namens: Er war aus Wittkindi Stamm, und seine Schwester die Gemahlin Kayseris Henrici I. Ihm succedirte Brunico, Graf von Wettin und dessen vier Söhne, worunter Hugo vom Kayser Ottone III. das Land Pertrurien zum Geschenck erhielt. Hierauf kamen 4. Grafen von Staden: 13. Grafen von Ascanien und Fürsten von Anhalt: 3. Grafen von Wittelsbach und Herzoge aus Bayern: und 2. Grafen von Lützenburg. Imhof notit. S. R. Imp. Germ. Procerum lib. 2. cap. 8. und Vitriarius illustrat. pag. 384.

Ludovicus Bavarus erklärte die Marck für ein erledigtes Reichs-Lehen, und belehnete deswegen damit seinen Sohn Ludewig; also wurde die Marck im vierzehenden Jahrhundert an die Herzoge von Bayern gebracht. Ludovicus bekam darauf Anno 1338.

1338. die Anwartschafft auf Pommern. Dessen Bruder Otto heyrathete Caroli IV. Tochter, dadurch gelangte die Marck an das Lützenburgische Haus, bis endlich Anno 1417. Kayser Sigmundus solche Friderico I. Burggrafen zu Nürnberg und Grafen von Hohenzollern für ein Stück Geld überließ, und ihn auf dem Concilio zu Costnitz den 18. April damit belehnete.

Dieser Fridericus war der erste Churfürst und Stamm-Vater des heutigen Königlich-Preussischen und Chur-Brandenburgischen Hauses; davon Conradus zuerst, oder wie andere wollen, Fridericus II. Burggraf zu Nürnberg soll gewesen seyn. Puffend. Einl. cap. 9. S. 1. woselbst die gantze Stamm-Linie, nebst den vornehmsten Geschichten dieses hohen Chur-Hauses nachzulesen ist, als welches bereits Oldenburger in thes. rer. publ. part. 4. für das mächtigste an Land und Leuten angegeben, gestalten solches den siebenden Theil von gantz Teutschland in Besizthum habe. Wie sehr es seithero, nachdeme sich Fridericus I. die Preussische Krone aufgesetzt, gestiegen ist, und allem Ansehen nach weiter noch steigen werde, solches können die gegenwärtige Umstände lehren.

Die viele Länder und Provinzen, welche dermahlen das Königlich-Preussische und Chur-Brandenburgische Scepter beherrschen, sind folgende: 1.) Das Königreich Preussen, worinnen die Königliche Residentz-Stadt Königsberg. Das Land wird getheilet in den Samländischen und Natangischen Craiß: darunter gehören die Städte und Befestungen Pillau, Insterburg, Belau, Memel, Brandenburg, Heiligenbeil, Twentomeß, Landsberg, Bartenstein, Rastenburg, Barten, Angerburg, Gerdau, Nordenburg, Schuppenbeil, Seensburg, Johannisburg, Halland, Liebstadt, Preuschmarck, Osterode, Marienwerder &c. Diese Preussische Länder waren ehedessen der blutige Schauplatz eines langwierigen und grausamen Kriegs. Conradus, Hertzog von Massovien, hatte Anno 1226. mit dem Hochmeister des teutschen Creutz-Ordens Hermanno von Salza ein Bündniß geschlossen gegen die Heidnische Preussen, welche ihm

grosse

grosse Drangsalen zufügten; es schlugen sich nachgehends noch andere Fürsten zu ihnen, welche Anno 1283. gantz Preussen eroberten. Die Hochmeister, die vorher sich zu Benedig und Marburg aufgehalten hatten, nahmen darauf ihren Sitz zu Marienwerder. Allein es währte nicht lang, so fand man die teutsche Ordens-Ritter noch gottloser als die vorige Heyden; die vornehmste Städte schlossen deswegen Anno 1440. ein Bündniß gegen diesen Orden. Dantzig, Thoren, Elbingen ꝛ. ergaben sich Anno 1454. an Pohlen. Der Krieg währte bis Marggraf Albrecht zu Brandenburg Anno 1525. mit Sigismundo I. König in Pohlen einen Vergleich machte, Krafft dessen der verhasste Ritters Orden gänzlich abgeschafft, und Preussen, als ein Pohlisches Lehen jenem überlassen wurde. Welches Preussische Lehen Anno 1657. Churfürst Friedrich Wilhelm für die den Pohlen gegen die Schweden geleistete Hülffe, als ein souveraines Fürstenthum erhielt, und nunmehr, nachdem Friederich der 1. sich selbst die Krone aufgesetzt, mit der Königs-Krone pranget. 2.) Die Marck Brandenburg: Diese wird getheilet in die Alte Marck, Mittel Marck, Neue Marck, Ucker-Marck und in die Priegnitz. Die vornehmsten Städte und Plätze in der Alten Marck sind: Soldwedel, Gardeleben, Osterburg, Werben, Stendal und Tangermünde. Henricus Auceps hatte Anno 982. den Graf Sigfried von Ringelheim das erste mahl damit belehnt. In der Marck ist: Die schöne Residenz Berlin, Ratenau, Fehrbellin, Brandenburg, Spandau, Dramienburg, Potzdamm, Charlottenburg, Fürstenwalde, Franckfurt an der Oder und Lebus. In der Neumarck ist Cüstrin, Landsberg, Dain und Soldin. Diese hat Churfürst Friederich Anno 1455. von dem Hoch-Teutschmeister Ludwig von Ehrlichshausen für 100000. Gold-Gulden eingelöset. In der Uckermarck sind die Orter Prenzlau, Breisau, Löcknitz, Wolfschagen und Templin. In der Priegnitz: Perleberg, Havelberg, Wittstock, Pritzwald, Wilsnach ꝛ. Ferner die Graffschaft Rupin, worinn alt und neu Rupin, Wusterhausen, Zedenick ꝛ. 3.) Das Hertzogthum Pommern: welches

welches erblich nach Bogislai Todt Anno 1637. an Brandenburg fiel. Solches wird getheilt in Hinter-Pommern, in die Hertzogthümer Cassuben und Wenden, in das Croyische Fürstenthum und in die beyde Herrschafften Lauenburg: Die vornehmste Städte und Plätze darinnen sind: Stargard, Colnow, Colberg, Coslin, Belgard, Neu Stettin, Dublitz, Casimirsburg, Rugenwalde, Grabau, Polnau, Stolpe, Neugard, Massau, Lauenburg, Butau, Lupau &c. 4.) Das Hertzogthum Croffen: worinnen Bobersberg, Züllich und Sommerfeld: Dieses wird zur Neuen Marck mit gerechnet, und kam Anno 1538 Pfandsweise an dieses Chur-Haus. 5.) Ein Stück von der Nieder-Lausnitz: worinnen Corbus, Peitz, Pescan und Storckau; vor Zeiten gehörte dieses Land gantz zu Brandenburg. 6.) Das Hertzogthum Magdeburg. Dieses Erztz-Bischoff hat ehedessen seine Bischöffe meistens aus dem Chur-Haus Brandenburg genommen, als es darauf secularisiret wurde, und dessen Administrator Christ. Wilhelm Anno 1625. in die Reichs Acht fiel, zankten sich Sachsen und Oesterreich um die Administration. In dem Westphälischen Frieden aber erlangte solches das Chur-Haus Brandenburg als ein Aequivalent wegen vor Pommern, so an Schweden überlassen wurde. Darinnen ist die Haupt Stadt dieses Nahmens: Burg, Mansleben, Salza, Stasfurt, Alsleben, Calbe, Wolmerstedt, Haldensleben, Alvensleben, Hakenstedt, Siersleben, Ursleben, Germerleben, Dreyleben, Groppendorff, Sommerscheburg, Marienthal, Walbeck &c. &c. Hieber gehöret auch der Saal-Kreis, worinnen die Haupt-Stadt Halle, Wettin, Köndern, Löbgin, Siebichenstein &c. 7.) Das Fürstenthum Halberstadt. Dieses Fürstenthum war ehedessen auch ein Bischoffthum, worinnen Halberstadt, Hornburg, Gaderleben, Adersleben, Gröningen, Hemersleben, Huisburg, Hamersleben, Hederleben, Langenstein, Osterwieck, Schlanstedt, Oschersleben, Westerhusen, Regenstein, die Graffschafft Reinstein, die Graffschafft Ascanien, das Amt Schmeitlingen, die Graffschafft Lohra

Pohra und Klittenberg, die Grafschaft Falschenstein u. 8.) Das Fürstenthum Minden, welches ebenfalls wie Halberstadt secularisirt, und im Westphälischen Frieden diesem Chur-Hause zugeschlagen wurde. Darinn ist die Haupt-Stadt Minden an der Weser, Petershagen, Schlüsselburg, Lubbecke, Renneberg und Himmelriet. 9.) Die Grafschaft Ravensberg, worinnen Sparenberg, Bloote und Limberg. 10.) Die Grafschaft Marck, darunter die Stifter Essen und Werden, Lünen, Hamm, Lippstadt, Bockum, Hoerden, Swierten, Ramm, Umana, Soest, Werden, Blanckenstein, Wetter, Ifferloe, Altena, Schwarzenberg und Neustadt. 11.) Das Herzogthum Cleve, welches nebst obigen beyden Grafschaften Fridericus Wilhelmus durch einen Vergleich mit Pfalz Anno 1666. an seine Chur bracht. Darinn ist die Haupt-Stadt Cleve: Ferner Emmerich, Griet, Calcar, Rees, Wesel, Burich, Orsoy, Dingslück, Holt, Duisburg, Cranchburg, Goch, Uden, Sonsbeck, Santen, Gennep, Schenckenschanz u. 12.) Das Herzogthum Selsun: Darinnen die Festung Geldern, Wachtendonck, das Land Kessel, Krichenbeck, Stralen, Midelaer, Walbeck, Arksen, Weisel, Klein Kevelaar und Afferden. In diesem kommen noch 13.) Das Fürstenthum Neuschastel und Balagin, ist von der Oranischen Erbschaft an Preussen kommen: Darinn die Haupt-Stadt Neuschatel oder Neuburg und Balagin. 14.) Die Grafschaft Tecklenburg. 15.) Die Grafschaft Lingen. 16.) Die Grafschaft Bâern. 17.) Die Grafschaft Leerdam. 18.) Die Marggrafschaft zu der Beer in Seeland. 19.) Die Herrschaft Breda in Brabant. 20.) Das Fürstenthum Mörs und 21.) die Grafschaft Limpurg. 22.) Die Herrschaft Herstall welche aber neulich an den Bischoff von Rüttich gegen eine Summe Geldes ist cedet worden. Außer diesen mächtigen und weiten Provinzen hat auch der König in Preussen noch sehr wichtige Anforderungen auf viele andere Länder, darunter dessen Ansprüche auf Gälisch und Berg bishero schon viele Rathschläge verursacht haben.

Die

Die Chur-Brandenburgische Rechte und Prærogativen in Ansehung des Reichs-Erz-Cämmerers-Amt sind hauptsächlich diese: (I.) Trägt der Churfürst, als Erz-Cämmerer, dem Kayser bey der Krönung und andern Solennien das Scepter vor, und stehet dem Churfürsten von Sachsen zur lincken Seiten. Aur. Bull. cap. 22. (II.) Reicht er dem Kayser in einem silbernen Handbecken das Wasser, um die Hände zu waschen; welches dessen Vicarius oder Erb-Cämmerer der Fürst von Hohenzollern befoimt. Dieses silberne Geschirr soll gleich den andern auch bis 32. Marc Silber wiegen. Aur. Bull., cap. 27. §. 3. (III) Hat derselbe wie die andere Churfürsten das privilegium de non appellando, und dieses nicht nur in Ansehung seiner Chur-Länder, sondern auch vermög eines Anno 1703. ihm ertheilten Special-Privilegii, wegen aller seiner übrigen Länder. (IV.) Mag derselbe mit seinen Lebenhaften Fürstenthümern und Landen als mit Allodial Gütern verfahren; doch so, daß sie erstlich bey dem Chur und Fürstlichen Hause Brandenburg verbleiben, und zwentens den mit Schweden, Sachsen und Hessen gemachten Verträgen und Erbverbrüderungen nicht zum Nachtheil gereichen. (V.) Darff er ferner nach eigenen Gefallen neue Zölle anlegen, und auf allen Strömen Mühlen bauen. Limn. Addit. Tom. IV. lib. 5. cap. 7. num. 136. (VI.) Hat er auf dem Reichs-Tag sieben Stimmen, als nemlich eine im Churfürstlichen, fünf im Fürstlichen, und eine im Reichs-Gräflichen Collegio. Die Fürstliche sind wegen Magdeburg, Pommern, Halberstadt, Minden und Camin ꝛ.

Der jetzt regierende König von Preussen und Churfürst zu Brandenburg ist Fridericus, geboren den 24. Jan. 1712. vermählt mit Elisabetha Christina, Herzog Ferdinands Albrechts von Braunschweig-Wolfenbüttel Tochter den 12. Jun. Anno 1733. succedirte Er dem grossen Preussischen Monarchen seinem Herrn Vater Friedrich Wilhelm, nach dessen in diesem Jahr den 31. May sich ereigneten hohen Todes-Fall.

Das

Das Churfürstlich-Brandenburgische Wappen ist auf einem Mittel-Schild in das völlige Wappen dieses Königlich-Chur-Hauses eingetragen: Solches bestehet in einem güldnen Scepter im blauen Felde, wegen der Reichs-Erz-Cämmerer-Würde, über welchem sich der Chur-Hut zeigt. Das ganze Preussische Wappen ist sechs-fach gespalten und sechs-fach getheilet, und hat drey Mittel-Schilder, davon der oberste obgemeldte Chur, das andere die Preussische Krone durch einen gekrönten schwarzen Adler andeutet. Die völlige Beschreibung dieses grossen Wappens findet sich in Triers Einleitung zur Wappen-Kunst.

## Das zehende Capitel.

Von

### Chur-Pfals, und Dero Rechten und Prærogativen.

**D**ieses ist nunmehr die achte Chur: Sie hat sonst die erste unter den weltlichen Churfürsten gehabt; solche aber durch die im vergangenen Jahrhundert sich ereignete Böhmis-sche Unruh verlohren, und an Chur-Bayern abtreten müssen. Der Pfalsgraf Friederich der V. kam dadurch nicht nur um die Böhmis-sche Krone, welche ihm die Stände dieses Kö-nigreiche aufgetragen hatten, sondern wurde auch so gar Anno 1623. vom Kayser Ferdinando II. in des Heil. Römischen Reichs Acht erkläret, und um alle dessen Länder, Würden, Recht und Gerechtsame gebracht. Wie weit darinnen nach Recht und Bil-ligkeit ist verfahren worden, ist unseres Orts nicht allhier zu un-tersuchen, noch weniger zu entscheiden. Es mögen darüber die zu derselben Zeit häufig herausgekommene Schrifften, inson-derheit Rusdorsii vindiciæ pro Domo Palat. und dessen Specimen patro-

h



patrocinii seu deductio nullitatum praescriptionis Caesareae, welche sich in seinen consiliis politicis befinden, weitläufftig nachgelesen werden. Carl Ludewig hatte alle Müh von der Welt, wieder zu den Würden und Ländern seines unglücklichen Vaters zu gelangen. Endlich geschah solches durch den Westphälischen Frieden: Doch so, daß Bayern dessen überkommene Stelle zu dem Erb-Truchsessens-Amt behielt, Pfalz aber dargegen mit der achten Stelle im Churfürstlichen und dem Reichs Schatzmeister-Amt sich begnügen mußte. Wegen dem Vicariat aber blieb die Sache unentschieden. Pfalz wolte behaupten, es wäre dasselbe ein Recht, welches auf seinen Pfälzischen Ländern hafftete. Bayern aber gründete sich auf den Westphälischen Frieden, wodurch er in dem Besitz der Chur und des Erb-Amts mit allen davon abhängenden Würden und Rechten sey bestättiget worden.

Dieser Streit wurde nicht ausgemacht. Bayern setzte sich inzwischen, wie bereits unter dem Capitel von dieser Chur gemeldet worden, durch List in Possession. Den Churfürsten von Pfalz, Carl Ludewig, verdros dieses ungemein; Er konte deswegen seinen Eifer nicht bändigen, da, bey erfolgten Reichstag zu Regenspurg, in seiner Gegenwart, in pleno, von dem Bayerischen Gesandten eine sehr anzügliche Schrift gegen ihn verlesen wurde. Er ermahnte den Gesandten mit Ablefung dieser Schrift einzuhalten; allein Derel, der Bayerische Gesandte, ließ sich dadurch nicht stöhren, sondern fuhr darinn ganz gelassen fort; bis endlich die Worte: **Daß wegen verwärckter Chur alles an Bayern kommen** &c. dem aufmerckenden Churfürsten den schon aufgebrachten Sinn dergestalt erhitzten, daß er aller Umstände vergaß, das Dintenfaß ergriff, und solches dem lesenden Gesandten nach dem Gesichte schmiß. Dadurch aber wurde die Sache am wenigsten entschieden, und scheinet die Vermittelung dieser wichtigen Streit-Sache unsern gegenwärtigen Zeiten vorbehalten zu seyn.

Die übrige Rechten und Prærogativen welche sonsten dieses hohe Chur-Haus noch besitzt, sind folgende: (1.) Hat derselbe die  
Ge-

Berechtigung des Kessler-Schutzes, Krafft welcher alle Kessler, die von der Sahr im Elsass an bis gen Lautern, von Lautern bis Kirne, von Kirne bis über Same, von dar bis Coblenz, von Coblenz bis Montenbaur, und ferner gen Friedberg, Gelnhausen, Miltenberg, Dünckelspiel bis an die Ens und Murgge, bis wieder an die Sahr wohnen, Chur-Pfälzische Dienst-Männer, der Chur mit Gelübd und Eyden zugethan, und gleich andern Pfälzern, zu versprechen und zu verantworten sind; unter mehr andern mit solcher Gewonheit, Freyheit und Herkommen, daß niemand innerhalb den vorherermeldten Kreysen, Kessel noch Pfannen feil haben darff, oder die plegen, solle oder möge, es geschehe dann mit gutem Willen gedachten Kessler-Handwercks; welche Schirms-Berechtigung das Adelige Geschlecht der Zobel von Chur-Pfalz zur Auffer Leben bekommen, und mit diesem Vortheil besizet und geniezet; daß ihme alles in die Haushaltung benötigte Kupffer-Geschirr von denen Kesslern umsonst gelieffert werden muß: Auf gleiche Art und Weise, wie das Geschlecht derer von Offenburg, von Römischen Kaysern die Schirms-Berechtigung über das Haffner-Handwerck überkommen hat. Führet (II.) in dreyen Reichs Craisen, als im Chur-Craise, wegen der Chur-Pfalz, mit Chur-Mayntz: Im Ober-Rheinischen wegen Simmern mit Worms; und im Westphälischen, wegen Jülich, mit dem König in Preussen das Directorium. (III.) Hat Chur-Pfalz auf den Reichs-Tägen fünf Stimmen, die eine als Churfürst, und vier andere im Fürsten-Rath wegen Pfalzo Lautern, Simmern, Neuburg und Beldentz: (IV.) Hat solches, vermög des Westphälischen Frieden-Schlusses, das Privilegium de non appellando, welches vorhero sich auf 1000. Gold-Gülden Rheinisch erstrecket, anjehzo aber nicht limitiret ist: Ubet (V.) Chur-Pfalz und exerciret an Ort und Enden, wo es eingeführet und hergebracht, ob es gleich nicht Pfälzischen Gebiets ist, das Wildfangs-Recht, Krafft dessen die Chur-Pfalz alle auffer rechtmäßiger Ehe gebohrne, und andere fremde Personen, die binnen Jahr und Tag keinen nachfolgenden Herrn haben, in

solchen Dertern, welche dergleichen Gerechtigkeit unterworfen sind, in die Zahl der Leibeigenen anzunehmen, Zug und Recht hat, also und dergestalt, daß sie sich der Chur-Pflichten, und zur Erlegung eines gewissen Bahr-Zinses und Sterb-Gefälle verbunden machen müssen, weswegen mit Chur Mainz, Trier und Eöln, wie auch dem Herzoge von Lothringen, wegen der Graffschafft Falckenstein, und den Rheinischen Grafen in Anno 1665. und 1666. grosser Streit entstanden, der jedoch wiederum durch Compromiß der Kron Frankreich und Schweden, mit Vorbehalt Römischer Kayserlicher Obmannschafft in erstgedachtem 1666sten Jahr, in des Heil. Reichs-Stadt Heilbrunn beygelegt und verglichen worden ist: Sasi sonst (VI.) der Churfürst von Pfaltz dem Kayser zur rechten Hand, neben dem König in Böhmen: Trug (VII.) in der höchsten Proceßion den güldnen Reichs-Äpfel als Erzh-Truchseß: Wann das Römische Reich (VIII.) ohne Ober-Haupt sich befindet, war Chur-Pfaltz in den Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechts, Fürscher und Vicarius, welches ihm aber bisher von Chur-Bayern, wie oben gemeldet, ist disputiret worden. (IX.) Ist derselbe durch ganz Teutschland Schutz-Herr des Johanniter-Ordens. (X.) Soll Ihme die von Römischen Kaysern verlehete Städte und Herrlichkeiten, mit eben denen Conditionen und gleichem Preis, wie sie verpfändet worden, einzulösen; und so lang innen zu behalten, bis die Wieder-Erstattung erfolget, erlaubet seyn: Er vermag nach habendem Privilegio (XI.) nicht nur allein Adeln, sondern auch Edelleuthe in den Grafen-Stand erheben. (XII.) Sind seine Unterthanen, Vasallen und Beamten vom Rothweilisch-Westphälisch- und andern Gerichten befreyet. (XIII.) Leuchtet dadurch dessen Hoheit und Prærogativ am klarsten hervor, daß er, laut altem Herkommen und der güldnen Bull cap. 3. §. 3. des Kayseris Richter ist. Allein dieses Privilegium ist so groß, daß es deswegen längst scheineth præscribet zu seyn.

Die

Die Länder und Herrschaften, welche der Churfürst von Pfalz besitzt, sind folgende: (1.) Die Pfalz. Diese wird abgetheilt in XV. Aemter, nemlich in fünf Ober-Aemter dieserseits, und zehn Aemter jenseit dem Rhein gelegen, darunter ist 1.) Heidelberg, und die neu-erbauete schöne Residenz-Stadt Mannheim. 2.) Mosbach, welches Pfandsweise an Pfalz gekommen. 3.) Bretten im Craichgow, so erstlich den Grafen von Eberstein zugehörig gewesen, nachmahls die Marggrafen von Baden besessen, und endlich von diesen an die Chur-Pfalz käuflich gekommen ist. 4.) Hochsberg, welches Pfalz-Gräf Fridericus I. der Sieghafte denen von Rosenberg Anno 1468. entzogen hat. 5.) Uxberg, ein Schloß im Odenwald, wozu die Stadt Umstadt gehörig, davon Rupertus der Aeltere einen Theil im XV. Seculo vom Abt zu Fulda erkaufft wurde, aber von Landgraf Wilhelm zu Hessen bey der Achts-Erklärung Philippi, Anno 1504. eingenommen, wovon nun also Hessen-Darmstadt, vermög des Anno 1521. errichteten Vergleichs, die Helffte besitzt. 6.) Althey, das nach Abgang dieser Grafen an Pfalz verfallen. 7.) Bernersheim, nebst dem Amt Selz, so Frankreich zwar unter dem richtigen Vorwand einer Dependenz von Elsass, an sich gebracht, im Ryswickischen Frieden aber wieder restituiren mußten. 8.) Neustadt in Speyergow, wozu die Stadt Frankenthal gehöret. 9.) Lautern, welches ehemahls denen Grafen von Leiningen gehörte, und Anno 1378. vom Kayser Carolo IV. Pfalzgraf Rupert dem Aelteren nebst Oppenheim, Jungelheim und Odenheim zu Lehen aufgetragen wurde; derhalben auch Churfürst Fridericus IV. in Anno 1589. ein besonderes Votum bey den Crayß-Versammlungen erhalten: Oppenheim war sonst vormahls eine Reichs-Stadt. (II.) Bacharach, auf dessen Schloß Stolcke genannt, Anno 1190. Pfalz-Gräf Conrad, Kayser Friderici Barbarossæ Bruder residiret hat. 12.) Kreuzenach auf dem Hundsrück, die Haupt-Stadt der vördern Grafschafft Spannheim, die durch Pfalzgraf Ruperti Vermählung mit Elisabeth, Graf Simons von Spannheim Tochter, Anno 1392. an

an Chur = Pfalz gekommen ist. 13.) Simmern, welches Pfalz =  
 graf Rupertus der Aeltere im XIV. Seculo von einem Raub =  
 Grafen vor 6000. fl. erkauffet. 14.) Kirchberg, dieses ist nach  
 Absterben Gerhards letztern Grafen von Kirchberg, als ein Le =  
 hen Anno 1408. der Chur heimgesfallen: Und 15.) das Amt  
 Stromberg, das vormahls ein Burggrafthum gewesen. (II)  
 Das Herzogthum Neuburg: Worinnen Höchstädt, Laugingen,  
 Donawerth, Haideck, Monheim, Hildpoldstein, Hemau, Na =  
 beburg, Schwandorff, Calmütz, Beldburg, Schwarzfeld,  
 Burglangensfeld, Staug &c. (III) Das Amt Böckelheim, und  
 die darinnen sich befindliche Städte Sobernheim und Monking =  
 en, das Fridericus I. der Sieghaffte, Churfürst zu Pfalz, An =  
 no 1471. durch Krieg erworben, Churfürst Johann Philipp zu  
 Mayntz aber Anno 1663. als ein Pfand = Schilling angespro =  
 chen, und wieder einzulösen gesucht, worinnen dennoch, bey  
 Abgang der Simmerischen Linie, Churfürst Wilhelmus Philip =  
 pus die Possession ergriffen; allein bis zu Austrag der Sache von  
 Kayserlicher Majestät dem Herrn Grafen zu Hohenloh Ludovico  
 Gustafho die Sequestration ist aufgetragen worden. Auch seynd  
 (IV.) nach Absterben der Grafen von Beldens, Lauter Eck, Bel =  
 dens und die Grafschaft Lüzelsstein &c. Ingleichen (V.) die  
 Ober = Pfalz Anno 1708. und (VI.) die Grafschaft Cham, samt  
 den so genannten Böhmischen Lehen, welches folgende zwölff  
 Dertter sind, Lenesberg, Hohensfels, Thürendorff, Hohlenberg,  
 Strahlenfels, Auerbach, Eschenbach, Bernau, Hainburg, Hohlen =  
 stain, Freyenstadt und Wolffenstein, welche dem Churfürsten =  
 thum wieder sind incorporiret worden. (VII.) Das Herzogthum  
 Jülich, worinn Bruggen, Dülfen, Gladebach, Millen, Sittard,  
 Heinsberg, Randerath, Geilenkirchen, Linnich, Adenhoven,  
 Wilhelmstein, Eschweiler, Mongoe, Wassenberg, Boslar, Jü =  
 lich, Dürren, Nydeggen, Hermbach, Grevenbrück, Caster,  
 Berchem, Löchenich, Enskirchen, Münster, Eifel, Nedmar,  
 Rynnagen, Lynzig, Brysich. (VIII.) Das Herzogthum Ber =  
 gen: Worinnen Angermünd, Düsseldorf, Medman, Elber =  
 feld,

feld, Solingen, Monheim, Begenburg, Lenney, Hockeswa-  
gen, Wipperford, Bornefeld, Aldenburg, Portz, Mülheim,  
Stromebach, Lalsdorff, Steinbach, Blanckenberg, Siburg,  
Windeck, Leuenberg. (IX.) Die Herrschafft Ravensstein in  
Braband in dem Land Peet gelegen.

Seine jetsu regierende Churfürstliche Durchlaucht Carolus  
Philippus, aus dem Pfaltsgräflichen Hause Neuburg, ist gebohr-  
ten den 4. Novembr. 1661. succedirte seinem Herrn Bruder Jo-  
hann Wilhelm den 18. Jan. 1716.

Das Churfürstliche Wappen ist ein quer getheilter Schild,  
oben viermahl und unten viermahl getheilt: Hat im Mittel-  
Schild einen güldnen roth gekrönten Löwen im schwarzen Felde.  
Im ersten Quartier ist ein Feld mit silbern und blauen Rauten,  
wegen Bayern: Im andern, ein schwarzer Löwe im güldenen  
Felde: Im dritten, acht güldene Lilien-Stäbe in Form eines  
Andreas-Creuzes im rothen Felde, wegen Cleve: Im vierden,  
ein rother Löwe mit einer blauen Krone im silbernen Feld, we-  
gen Bergen. Unten, das erste Quartier hat einen blauen ge-  
krönten Löwen im silbern Feld, wegen Beldentz: Das zweyte,  
einen im güldenen Felde aus drey rothen und silbernen Schacht-  
Niegen bestehenden Quer-Balcken, wegen der Graffschafft  
Marck: Das dritte, drey rothe Sparren im silbernen Feld, we-  
gen Ravensberg: Das vierde, einen schwarzen Balcken im  
güldenen Felde x.

Das

Das eilffte Capitel.

Von

Der Chur Hannover, und Dero Rechten und Prærogativem.

Dieses ist unter den Weltlichen die sechste Chur, welche erstlich zu unserer Zeit an dieses Durchlauchtigste Haus gekommen ist. Der eigentliche Ursprung dieses hohen Stamm-Geschlechts wird von Azone IV. Marggrafen von Este hergeleitet, einem Sohn Hugonis III. von Ferrara. Dieser zeugte mit Kunigunda, Herzogs in Bayern Guelphi III. Tochter Guelphum IV. welchen die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg für ihren Stamm-Vater erkennen; Kayser Henricus IV. war diesem Guelpho dermassen gewogen, daß er ihm das Herzogthum Bayern gab, nachdem er solches dem Herzog Otto wegen Rebellion entzogen hatte: Dieser Guelphus fiel zwar darauf auch in des Kayfers Ungnad, weil er es gegen ihn mit dem Pabste hielt; dem ungeacht aber wurden dessen Nachkommen sehr mächtig: Henricus Leo, dessen Uhr-Enckel, ob er gleich vom Kayser Frederico I. in die Acht erkläret wurde, und dadurch seine meistens theils von ihm selbst eroberte Länder einbüßte, behielt dennoch Braunschweig und Lüneburg, als Güter, die ihm von seiner Mutter Buhbildis aus dem Billingsischen Stamm, zugefallen waren. Die Lemmata, die sich von diesem grossen Helden in Hennings Theatro Geneal. T. III. p. 2. befinden, zeigen, wie man seine Länder Preis gegeben, und sich darein getheilet hat. Von seinen Nachkommen behielt dessen Enckel Otto puer die Braunschweig-Lüneburgische Länder: Dessen beyde Söhne Albertus und Johannes theilten darauf solche, und bekam der erste Braunschweig und der andere Lüneburg. Ernestus Pius von der Lüneburgischen Linie hatte zwey Söhne Henricum und Wilhelmum.

Der

Der erste ist der Stamm-Vater von der Wolfenbüttelischen, und der andere von der heutigen Chur-Linie Hannover. Dessen Sohn Georgius II. hatte allein unter sechs Brüdern sein Durchlauchtiges Haus fortgeföhret, und unter seinen Prinzen war der jüngste, Herzog Ernst August, Anno 1692. von Leopoldo I. wegen der ihm und dem Reich geleisteten vortreflichen Diensten zu der neunten Chur-Würde erhoben. Wiewohl es darüber auf dem Reichstag grosse Bewegungen setzte; auch die Schwierigkeiten nicht ehe als Anno 1708. gehoben wurden, da diese neue Chur erstlich Stimm und Sitz in dem Churfürstlichen Collegio erhielt. Wie darüber die viele herausgekommenen Schrifften, besonders die Acta publica in Fabri Staats-Cantzley Tom. 5. & 6. können nachgelesen werden.

Dieses Churfürstenthum bestehet so wohl aus den Chur-Hannöversischen als denen darzu gefallenem Zellischen Landen; und ist verglichen worden, daß solche hinführo beständig beystammen verbleiben sollen. Die Verfassung dieses hohen Chur-Hauses gründet sich gleichfalls, wie bey den andern, auf das Recht der Erst-Geburt, und hat gleich den andern Churfürsten das Privilegium de non appellando, wo sich anders die Summ nicht auf 2000. Gold-Gülden belauft. Gleichfalls hat diese Chur auch das Jus electionis fori, oder die Macht nach Belieben, auch wieder des Segners Willen, entweder von dem Reichs-Hof-Rath, oder dem Cammer-Gericht, Recht zu geben und zu nehmen. Ferner hat solches die alternirende Succession bey dem Hoch-Stift Osnabrück; dergestalt, daß wo niemand mehr von dem jetzigen Chur-Haus vorhanden seyn solte, die Hochfürstlich-Braunschweigische Linie, von der Nachkommenschaft Herzogs Augusti, darinn succediret. Ferner hat auch dieses Chur-Haus mit dem Hochfürstl. Wolfenbüttelischen die Anforderung auf Sachsen-Lauenburg gemeinschaftlich.

Der Kayser hatte zwar dieser neuen Chur die Reichs-Sturm-Fahne, oder des Heil. Römischen Reichs Erst-Banner zum Erst-Amte verliehen; Vermög dessen der Churfürst dem  
 3  
 Kayser



Kayser bey öffentlichen Ceremonien eine Zahne vortragen sollte: Allein das Hochfürstliche Haus Würtemberg setzte sich dargegen, weil solches dieses Ertz: Amt bisher geführet hätte. Als darauf der Churfürst von Bayern Anno 1706. in die Reichs: Acht verfiel, so wurde dem Churfürsten von Hannover das Ertz: Schatzmeister: Amt, welches bis dahin Chur: Pfalz gehabt, conferiret. So bald aber wurde Chur: Bayern nicht restituiert, so griff dieses auch wieder nach seinem Ertz: Truchsessens: Amt; Pfalz aber nahm dargegen das vorher gebabte Reichs: Ertz: Schatzmeister: Amt wieder in Besitz. Hannover sah sich also ohne Ertz: Amt. Man suchte deshalben der Sache zu rathen, und dieser neuen Chur das Reichs: Ertz: Stallmeister: Amt aufzutragen; allein darwieder protestirte Sachsen, mit dem Vorgeben, daß solches Amt allbereits unter seinem Ertz: Marschall: Amt mit begriffen wär. Das Haus Hannover, welches unter dessen gleiche Rechten und Prærogativen mit den andern Churfürsten des Reichs erlanget hatte, und über das anjetzo mit einer noch höheren Würde, als einem Reichs: Amt, nemlich mit der Großbrittannischen Krone glänzet, machte sich daraus weiter nichts; sondern erklärte sich vielmehr dahin, als Churfürst von Braunschweig und Lüneburg, kein neues Reichs: Amt nicht anzunehmen; es sey denn ein solches, gegen welches kein Theil etwas würde einzuwenden haben. Electa jur. publ. Tom. XV. Was nun bey bevorstehender, Gott gebe glücklichen Kayser: Wahl, von allersits höchsten Reichs: Ständen in dieser Sache wird beschlossen werden, muß die Zeit lehren.

Zu dem Chur: Haus Hannover gehören folgende Länder und Herrschafften: 1.) Das Hertzogthum Calenberg, worinnen Hannover die Churfürstliche Residentz: Stadt, Herrnhäusen, Calenberg, Hameln, Neustadt am Rübenberg, Göttingen, Nordheim, Münden, Uslar, Hadegsen, nebst andern ansehnlichen Plätzen. 2.) Das Hertzogthum Grubenhagen, darinn finden sich die Städte Einbeck, Osterode, Hartzberg, Scharpsfeld, Lauterberg, Audernberg, Clausthal, Zellerfeld, Altenau,

nau, Elbingerode &c. 3.) Die Grafschaft Diepholtz: In demselben sind Grossen Drebber, Bransdorff, Goldenstedt, Lahr, Kolderode, Anburg, Barver &c. 4.) Die Grafschaft Hoya: worinn Stoltzenau, Diepenau, Steigerberg und Barenburg. 5.) Die vier Aemter im Hildesheimischen, Coldingen, Lutern, Barenberg und Wesserhof, nebst dem Schutzrecht über die Stadt Hildesheim.

Zu dem Zellischen Antheil gehören 1.) das Hertzogthum Lüneburg, worinn folgende Aemter: Zelle, Harburg, Bardewick, Lühne, Ebstorff, Ultzen, Klötze, Zallerleben, Giffhorn, Burgdorff, Balsrode &c. 2.) Ein Theil der Grafschaft Diepholtz. Ferner 3.) der Rest von der Ober und Nieder Grafschaft Hoya. 4.) Die Grafschaft Danneberg, welche wegen der Lüneburgischen Anforderung auf die Stadt Braunschweig von der Wolfenbüttelischen Linie auf das Lüneburgische Haus gefallen ist. Hieher gehören die 4. Aemter Ratzeburg, Lauenburg, Neuhaus und Schwarzenbeck, die Stadt Möllen, das Ländgen Hadeln &c.

Der jetzregierende Churfürst von Hannover ist Georgius II. König von England, gebahren den 30. Octobr. 1683. succedirte seinem Herrn Vater beydes in der Krone als in der Chur den 22. Jun. 1727.

Das Chur-Braunschweigische Wappen hat 1. im Mittelschild die Reichs-Kron, darüber im rothen Feld das weisse Füllen, wegen Sachsen, dann die Leoparden im güldnen Feld, wegen Braunschweig: Hernach den Lüneburgischen Löwen. Die andere Reihe zeigt den Ebersteinischen und den Homburgischen Löwen. Die dritte, einen rothen Löwen blau gekrönet auf einem silbernen Adler, wegen der Grafschaft Diepholtz, zur Linken ein güldener Löwe über 4. güldene Quer-Balken, wegen Lauenburg: In der Mitten die Bären-Klauen, wegen Hoya. Die dritte hat das Bruchausische in vier getheilte und unten geständerte Feld, den Klettenbergischen Hirsch, das Hohensteinische Schach. Unten das Rheinsteinsche rothe und Blankenburg-

burgische schwarze Fieschhorn. Die fünf gekrönte Helme sind, wie auf dem Hertzoglich = Braunschweigischen Wappen nur mit dem Unterscheid, daß der Mittellste auf der Säule eine güldne Krone mit einem Pfauen = Schwantz führet, worauf ein güldner Stern sich zeigt.

## Beschluß.

**D**ieses war also ein kurtzer Entwurff von der gegenwärtigen Macht, Hoheit, Würde und Gerechtigkeit des H. R. Reichs Churfürsten, welche als die vornehmste Grund = Säulen die Wohlfahrt unseres teutschen Staats unterstützen. Lesen wir gleich in den Geschichten der vergangenen Zeiten, daß zuweilen die Stände über die mißbrauchte Gewalt eines Kayfers, und diese hinwiederum über die Widerspenstigkeit der Stände zu klagen Ursach gefunden haben, so sind doch diese Unordnungen und Mißhelligkeiten nicht unseren Reichs Grund = Gesetzen und deren Verfügungen, sondern vielmehr der allgemeinen Menschlichen Unvollkommenheit zuzuschreiben: Man hat noch keine Staats = Verfassung in der Welt ausfindig machen können, welche der Tyrannen, der Rache, der Eifersucht, dem Eigen = Nutz und dergleichen Affecten hätte Mittel entgegen stellen können, die gemeine Ruh durch ihre schädliche Ausbrüche nicht zu stören. Die innerliche Zwietracht hat ihre Wuth in allen benachbarten Ländern gezeigt. Wir haben ihre betrübte Wirkungen im verfloßnen Jahrhundert auch in unsern Gränzen gespühret. Die traurige Denckmahle, die sich davon noch hin und wieder unsern Augen vorstellen, sind gleichsam zu dem Ende übrig geblieben, uns für dergleichen Unheil, welche die Bürgerliche Kriege nach sich ziehen, einen Abscheu zu geben: nicht anders, wie die ausgesteckte Zeichen auf der See die Vorbeyfahrende für Klippen und Sand = Bäncken warnen.

Gotte

Gott gebe, daß diejenige Hoheit, welche nunmehr über dem Chur- und Fürsten- Hut der mächtigsten Reichs- Ständen mit Königs- Kronen glänzet, auf die gemeinschaftliche Verbindung aller und jeder Reichs- Glieder keine andere, als gedenkliche Einflüsse haben; und daß unser geliebtes Vaterland durch glückliche Besetzung des Kayserlichen Throns mit einem würdigsten Oberhaupt bald wiederum die süße Hoffnung besserer Zeiten erlangen möchte.



So wohl bey Verlegern dieses, Joh. Friedrich Fleischer, als auch in anderen hiesigen Buchhandlungen sind nachgesetzte Bücher und Tractate befindlich zu haben.

Vollständiges Diarium alles dessen, was vor, in und nach denen höchstaunselichsten Wahl- und Krönungs-Solennitäten Caroli des VI. in der freyen Reichs- und Wahl-Stadt Franckfurt am Mayn vom Anfang bis zu Ende passiret ist. in fol. 1712. fl. 4.

Thulematii Henr. Guntheri, Tractatio de Bulla aurea, argentea, plumbea & cerea in genere, nec non in specie de Aurea Bulla Caroli IV. Imperatoris. fol. 1724. fl. 4.

Guldene Bulla des Röm. Kayfers Caroli des IV. welche zu Nürnberg und Metz Anno 1356. gemacht, nach dem Franckfurter Original gleichlautend nachgedruckt. 4. lat. und teutsch 1740. 12. fr.

Kurze doch gründliche Nachricht von allem demjenigen, was vor, in und nach der Kayserl. und Königl. Wahl und Krönung pfleget beobachtet zu werden; deme noch beygefüget Ihre Kayserlichen Majest. Caroli des VI. Wahl-Capitulation. 4. 1740. 20 fr.

Eigentliche und vollkommene Beschreibung aller hohen Begebenheiten und Solennitäten, welche so wohl vor, in und nach der Wahl eines Römischen Kayfers oder Königs, als auch bey dem Krönungs-Actu denck-schau- und leswürdiges sich zutrugen pflegen. 4. 1740. 6 fr.

Historische Nachricht von den Vicariaten des Heil. Röm. Reichs, nebst einen sonderbaren Bericht von den Interregnis und in denselben hergebrachten Vicariaten. 4. 1740. 20 fr.

